

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 (ABHB 2017)

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Vertragsgrundlagen

Artikel 2 – Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Artikel 3 – Welches Recht gilt?

Artikel 4 – Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Artikel 5 – Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

Artikel 6 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Artikel 7 – Was ist die Versicherungsperiode und wie regelt sich die Vertragsdauer?

Artikel 8 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Artikel 9 – Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Artikel 10 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Artikel 11 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Artikel 12 – Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt

Artikel 13 – Überversicherung; Doppelversicherung

Artikel 14 – Schadenfall

Artikel 15 – Begrenzung der Entschädigung

Artikel 16 – Sachverständigenverfahren

Artikel 17 – Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

Artikel 18 – Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

Artikel 19 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 20 – In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

Artikel 21 – Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

Artikel 22 – Dauerrabatt

Artikel 23 – Schäden durch Terrorakte

Teil B – Haushaltversicherung

Artikel 24 – Höchsthaftungssumme

Artikel 25 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Artikel 26 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Artikel 27 – Wo gilt Ihre Versicherung?

Artikel 28 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

Artikel 29 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Artikel 30 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Teil C – Haftpflichtversicherung

Artikel 31 – Was gilt als Versicherungsfall?

Artikel 32 – Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Artikel 33 – Welche Gefahren sind versichert?

Artikel 34 – Welche Personen sind mitversichert?

Artikel 35 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Artikel 36 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

Artikel 37 – Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

Artikel 38 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

Artikel 39 – Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

Teil D – Zusätzliche Haftpflichtdeckungen – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Artikel 40 – Welche „zusätzlichen Haftpflichtdeckungen“ können vereinbart sein?

Teil E – Home Assistance

Artikel 41 – Notfalltelefonnummer

Artikel 42 – Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

Artikel 43 – Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

Artikel 44 – Was gilt als Versicherungsfall?

Artikel 45 – Was gilt als Notfall?

Artikel 46 – Welche Personen sind mitversichert?

Artikel 47 – Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Artikel 48 – Wo gilt die Home Assistance?

Artikel 49 – Welche Leistungen erbringen wir?

Artikel 50 – Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Artikel 51 – Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

Artikel 52 – Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

Artikel 53 – Haftungsausschluss

Artikel 54 – Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Artikel 55 – Regressrecht

Teil F – ERGO Unwetterwarnung

Artikel 56 – Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Artikel 57 – Wann erfolgt eine Warnung?

Artikel 58 – Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

Artikel 59 – Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

Artikel 60 – Kosten

Artikel 61 – Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?

Artikel 62 – Datenschutz

Artikel 63 – Schlussbestimmungen

Teil G – Differenzdeckung

Artikel 64 – Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Artikel 65 – Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

Artikel 66 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Artikel 67 – Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

Teil H – Paket Garten – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017 ohne Abschluss einer Eigenheimversicherung

Artikel 68 – Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das „Paket Garten“?

Teil I – Paket Pool – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Artikel 69 – Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das „Paket Pool“?

Teil J – Paket Pool inkl. Technik – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Artikel 70 – Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das „Paket Pool inkl. Technik“?

Teil K – Technikversicherung – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Artikel 71 – Welche Anlagen können versichert sein?

Teil L – Ergänzende Bedingungen für die Technikversicherung

Artikel 72 – Welche Sachen sind versichert, welche sind nicht versichert?

Artikel 73 – Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Artikel 74 – Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Artikel 75 – Versicherte und nicht versicherte Kosten

Artikel 76 – Umfang der Entschädigung

Artikel 77 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Artikel 78 – Wann endet der Versicherungsschutz der Technikversicherung?

Teil M – Elektrogeräteversicherung

Artikel 79 – Welche Sachen sind versichert, welche sind nicht versichert?

Artikel 80 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Artikel 81 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 82 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

Artikel 83 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Artikel 84 – Wann endet der Versicherungsschutz der Elektrogeräteversicherung?

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz, Fassung vom 04.08.2017

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze, allfällige Zusatzvereinbarungen zu Ihrer Polizze, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, gesetzliche Bestimmungen und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Sofern zur Polizze Nachträge oder Polizzen-Neufassungen ausgefertigt werden, sind diese ebenfalls Vertragsbestandteil.
2. Weicht der Inhalt der Polizze von Ihrem Antrag ab, so ist diese Abweichung in der Polizze gekennzeichnet. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze schriftlich widersprechen.

Artikel 2 – Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein selbständiger Vermittler am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

Artikel 3 – Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

Artikel 4 – Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Als Versicherungsnehmer müssen Sie uns bei Vertragsabschluss, alle bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr durch uns erheblich sind, vollständig und wahrheitsgemäß bekanntgeben. Als erheblich gelten im Zweifel jene Umstände, nach denen Sie von uns ausdrücklich und schriftlich befragt wurden. Haben Sie diese Pflicht schulhaft verletzt, können wir als Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und werden in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 5 – Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

1. Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefahrerhöhung, die ohne Ihr Wissen oder ohne Ihren Willen eingetreten ist, so müssen Sie uns diese unverzüglich in geschriebener Form mitteilen.
2. Tritt eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein, können wir als Versicherer den Vertrag kündigen. Nach §§ 23 – 31 VersVG sind wir auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie eine der unter Punkt 1 genannten Pflichten verletzen.
3. Die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 gelten ebenso für eine Gefahrerhöhung, die in der Zeit zwischen Antragsstellung und Antragsannahme eingetreten ist, und uns bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 6 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Verletzen Sie gesetzliche, behördliche oder mit uns vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden Sie deren Verletzung, können wir innerhalb eines Monats nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat wieder hergestellt, erlischt unser Kündigungsrecht.
2. Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschriften ein, und beruht die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Sie, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder wenn sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 Absätze 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung aus Artikel 5 Anwendung.

Artikel 7 – Was ist die Versicherungsperiode und wie regelt sich die Vertragsdauer?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungstrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen bezahlen.
2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 8 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt bei fristgerechter Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie samt Versicherungssteuer (im Folgenden kurz: Prämie) mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Zahlungsfrist ist im Artikel 9 – Was müssen Sie bei der Prämienbezahlung beachten – geregelt.
2. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich. Sie endet mit der Aushändigung der Polizze. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Uns gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie.

Artikel 9 – Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

1. Die erste oder die einmalige Prämie ist von Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeverklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen.
2. Ein Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG gesetzlich geregelt.
3. Waren Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Erst-, Einmal- oder Folgeprämie ohne Ihr Verschulden verhindert, so beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei schulhaftem Verzug besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Für den Zahlungsverzug mit einem Teil der Erst- oder Folgeprämie gilt § 39a VersVG.

4. Neben der Prämie verrechnen wir Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Ihr Verhalten veranlasst worden sind (z.B. Mahngebühren).
5. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig von Ihnen aufgelöst, so gebührt uns für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit die Prämie, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns jene Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
6. Treten wir, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, nach § 38 (1) VersVG zurück, kann von uns eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden.

Artikel 10 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

1. Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG

Geben Sie uns oder einem von uns Beauftragten Ihre Vertragserklärung persönlich ab, ist Ihnen unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen. Sie können binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern Sie

- a) keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten haben,
- b) die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben oder
- c) die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten haben.

Die Frist für den Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, Ihnen die Polizze und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und Sie über Ihr Rücktrittsrecht belehrt worden sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wurde Ihnen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

2. Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, können Sie vom Versicherungsvertrag oder Ihrer Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Wurde Ihnen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen

- a) die Polizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder Prämienänderung,
- a) die in §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
- a) eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.

Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Polizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

3. Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Sie sind, sofern die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens gehört (Verbraucher), und, sofern der Antrag nicht in den von uns für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen unterfertigt wurde, berechtigt, von Ihrem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach innerhalb von 14 Tagen erklärt werden. Diese Erklärung ist an keine Form gebunden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung der Polizze inklusive der Belehrung über dieses Rücktrittsrecht, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages (sofern dies ein späterer Zeitpunkt ist). Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet oder abgegeben wird.

Das Rücktrittsrecht steht Ihnen jedoch nicht zu, wenn Sie die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt haben oder die Vertragserklärung in den von uns für unsere geschäftliche Tätigkeit dauernd genutzten Räumen abgegeben haben. Das Rücktrittsrecht endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

4. Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

Sie sind berechtigt, vom Antrag oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn maßgebliche Umstände, deren Eintritt wir im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt haben und die Sie zur Vertragsschließung veranlasst haben, nicht oder nur in erheblichen geringerem Ausmaß eintreten.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine Form gebunden. Solche maßgeblichen Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, die Aussicht auf steuerliche Vorteile, öffentliche Förderungen oder auf einen Kredit. Das Rücktrittsrecht kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nichteintritt der maßgeblichen Umstände erkennbar wird und ab Erhalt dieser schriftlichen Belehrung ausgeübt werden.

Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen, als Verbraucher, nicht zu, wenn

- 1) Sie bereits in den Vertragsverhandlungen wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten,
- 2) der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit Ihnen im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- 3) wir uns zur einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereits erklärt haben.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien. Übersteigt die Vertragsdauer des Versicherungsvertrages ein Jahr, erlischt dieses Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

5. Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und Sie den Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (das heißt: zum Beispiel über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder ihrer Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie die Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder in geschriebener Form vor Ablauf der Frist abgesandt wird. Haben wir (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die der Dauer dieser Deckung entsprechende Prämie. Wenn Sie von Ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

Artikel 11 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über Ihr Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über Ihre Liegenschaft können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 12 – Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt

1. Nehmen Sie für das versicherte Interesse bei einem anderen Versicherer eine Versicherung gegen dieselben Gefahren auf, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Höchsthaftungssumme/Versicherungssumme anzeigen.
2. Wurde vereinbart, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen (vereinbarter Selbstbehalt), so dürfen Sie für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass Sie den vereinbarten Teil des Schadens selber tragen müssen.
3. Haben Sie gegenständliche Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 mit einem generellen Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser Selbstbehalt für alle Deckungen in den Teilen B bis J, auch wenn in diesen geringere Selbstbehalte ausgewiesen sind. Sind diese höher als der vereinbarte generelle Selbstbehalt, so gelten die höheren Selbstbehalte.

Artikel 13 – Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Das heißt, auch wenn die Höchsthaftungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), müssen wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung erbringen.
2. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 14 – Schadenfall

Melden Sie jeden Schadenfall (Versicherungsfall, Leistungsfall) unverzüglich und beachten Sie auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Artikel 15 – Begrenzung der Entschädigung

Die Höchsthaftungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Höchsthaftungssumme begrenzt.

Artikel 16 – Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann die Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige in geschriebener Form verlangen. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen in geschriebener Form auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann.

Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

- b) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig den Vertragspartnern. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, werden sie von uns unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig uns (dem Versicherer) und Ihnen (dem Versicherungsnehmer).
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
 4. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 17 – Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

1. Wird ein Schaden von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
Werden nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten von Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Sind Sie wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 18 – Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung jener Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann infolge eines Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, ist der Lauf der Frist solange gehemmt.
2. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn
 - a) Zweifel über Ihre Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen, und zwar bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen Sie eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 19 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir kündigen, wenn wir den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht haben oder wenn Sie einen Anspruch auf Vertragsleistung arglistig erhoben haben. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats von uns vorzunehmen
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Falls Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben, können wir mit sofortiger Wirkung kündigen.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können Sie in den in Punkt 1 genannten Fällen kündigen, darüber hinaus auch noch wenn wir einen gerechtfertigten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnen oder seine Anerkennung verzögern. In allen Fällen ist die Kündigung innerhalb eines Monates von Ihnen vorzunehmen
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
 - nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
 - nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung (Artikel 18).Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
3. Uns steht die bis zur Vertragsauflösung anteilige Prämie zu.

Artikel 20 – In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

1. Rücktrittserklärungen, die Sie als Versicherungsnehmer an uns, als Versicherer, richten, sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

Für sämtliche sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Informationen, die Sie als Versicherungsnehmer an uns, als Versicherer richten, ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus der die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss. Auch eine qualifizierte elektronische Signatur (gemäß Artikel 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) erfüllt das Schriftformerfordernis.
2. Hinsichtlich der Schadenanzeigen sind die jeweiligen Bestimmungen über die Obliegenheiten im Schadenfall – siehe dazu Artikel 30 – zu beachten.
3. Die geschäftliche Korrespondenz, sowie sämtliche Erklärungen durch uns, erfolgen in Schriftform oder in Schriftform und in deutscher Sprache. Die Versicherungspolizze wird in deutscher Sprache ausgestellt.

4. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort in ein Land außerhalb Europas verlegen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen. Nach Erhalt des Versicherungsfalls können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch von einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

Artikel 21 – Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner in geschriebener Form gekündigt worden ist. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.
2. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, können Sie ein Versicherungsverhältnis, das Sie für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen sind, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich kündigen (Kündigungsfrist ebenfalls ein Monat).
3. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Für diese Kündigung gelten obige Bestimmungen analog.
4. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (sogenannte Verbraucherverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Wir verpflichten uns, Sie frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können. Weiters verpflichten wir uns, Sie über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren (siehe dazu die folgenden Punkte b und c).
 - b) Sie haben ab Zugang der oben erwähnten Verständigung – aber auch schon davor – die Möglichkeit, ihren Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
 - c) Wenn Ihre Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer bei uns einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
5. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 22 – Dauerrabatt

Haben wir mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie (Dauerrabatt) gewährt, können wir bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum, in dem er tatsächlich bestanden hat, geschlossen worden wäre. Ab dreijähriger Vertragslaufzeit beträgt die Ermäßigung 10% und bei zehnjähriger Vertragslaufzeit 20% der Prämie. Dieser Nachlass wird in der Polizze in Prozent und Betrag ausgewiesen.

Artikel 23 – Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 angeführten nicht versicherten Schäden, sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Sind Sie als Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben Sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns als Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

2.1. Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Bestimmung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.3. Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als 5.000.000 Euro, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je versichertem Risikoort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.4. Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von 200.000.000 Euro zuzüglich allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Punkt 2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels oder des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2 jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Teil B – Haushaltversicherung

Artikel 24 – Höchsthaftungssumme

Unsere Leistung ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und handgeknüpfte „echte“ Teppiche ist die Versicherungsleistung mit einem Drittel der ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt.

1. Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme

Die Höchsthaftungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche des versicherten Objektes ermittelt. Als Wohnnutzfläche gilt die für Wohnzwecke dienende Bodenfläche der versicherten Wohnung bzw. des Eigenheimes inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Soweit der Inhalt von Kanzleien/Ordinationen mitversichert wird, ist die Nutzfläche dieser Räume ebenfalls hinzuzurechnen. Unberücksichtigt bleiben offene Balkone und Terrassen. Jede Veränderung der Wohnnutzfläche während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aus- und Zubauten (Beispiele dafür können sein: Dachbodenausbau, Umgestaltung der Kellerbereiche zu Wohn- oder Wellnesszwecke, Wintergarten, Schließung von Balkon oder Loggia) oder Wohnungswechsel ist uns vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Übersiedlung zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung (siehe dazu auch Punkt 2).

2. Unrichtige Quadratmeterzahl/Unterversicherung

Ist die tatsächliche Wohnnutzfläche größer als die Fläche, die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt. Das bedeutet im Schadenfall: Der Versicherer wird nur den Teil des Schadens ersetzen, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Wohnnutzfläche zur tatsächlichen Wohnnutzfläche der Wohnung bzw. des Eigenheimes. Da die Prämienberechnung ausschließlich auf Basis der angegebenen Quadratmeterzahl vorgenommen wird, gilt dies auch für den Fall, dass die Höchsthaftungssumme mindestens dem Neuwert des Wohnungsinhaltes entspricht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt.

3. Wertanpassung

Die Höchsthaftungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise (laut Veröffentlichung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt. Diese Vereinbarung ist obligatorisch und kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Artikel 25 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert ist Ihr gesamter Wohnungsinhalt. Dieser umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und in Ihrem Eigentum oder im Eigentum der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (als Nachweis gilt der Meldezettel für diesen Wohnsitz) stehen.
- 1.2. Fremde Sachen in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Eigenheim – das sind Sachen außerhalb der Eigentumsverhältnisse gemäß Punkt 1.1 – sind mitversichert, wenn für diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann (subsidiär). Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste sind nicht mitversichert.

- 1.3. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfliesungen, Bodenbelege, Wand- und Deckenverkleidungen, Wohnungsheizungs- und Klimaanlagen, Badezimmer-einrichtungen, Klossetts und Armaturen. Weiters Markisen und Sonnensegel inklusive Wind- und Sonnensensoren, Rollläden, Außenjalousien, Loggia-, Balkon- und Terrassenverbauten.
- 1.4. Die in Punkt 1.3 genannten versicherten Sachen gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und Sie als Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes sind. In allen anderen Fällen besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer bestehenden Gebäudeversicherung Deckung besteht.
- 1.5. Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.6. Gebäude- und Innenverglasungen (ohne Flächenbegrenzung), die zu den von Ihnen ausschließlich benützten Räumen gehören. In Zweifamilienwohnhäusern ist die Verglasung in gemeinsamen Kellern, Gängen und Dachböden versichert. Sind Büros und Ordinationen des Versicherungsnehmers in diesem Vertrag mitversichert, gilt die Glasbruchdeckung auch für diese Räume. Verglasungen von anderen gewerblich genutzten Räumen sind nicht mitversichert. Weitere Definitionen zur Glasbruchversicherung finden Sie im Artikel 26, Punkt 5.
- 1.7. Balkon-/Terrassenblumen und dazugehörige Gefäße.
- 1.8. Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück und in Ihrem Eigentum.
- 1.9. Postkästen und Müllsammelgefäß auf und unmittelbar vor dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.
- 1.10. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von ärztlichen Ordinationsräumen und zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Ateliers/ärztlichen Ordinationsräume in Wohnungen. Die Einrichtungen und Instrumente sind mitversichert, soweit sie sich in Ihrer Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl (Artikel 26, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.
- 1.11. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von Kanzleien von Rechtsanwälten und Notaren sowie kommerzielle Büros. Die Einrichtung der Kanzlei einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in Ihrer Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Wir haften jedoch nicht, wenn Sachen der Kunden durch einfachen Diebstahl (Artikel 26, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.

2. Nicht versicherte Sachen

- 2.1. Baubestandteile und Gebäudezubehör – siehe dazu auch die Punkte 1.3 und 1.4.
- 2.2. Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind; Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.
- 2.3. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote samt Zubehör.

3. Versicherte Kosten

Darunter verstehen wir die nachgenannten Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, aber mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungs- kosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Zusätzlich zur Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Nebenkosten	zusätzlich bis 15% der Höchsthaftungssumme
Ersatzwohnung nach einem ersetzungspflichtigen Schadenereignis	zusätzlich bis 12 Monate, maximal 15.000 Euro

3.1. Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Reinigungskosten, Feuerlöschkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schutts und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr;
- am versicherten Ort befindliche versicherte Sachen.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

3.1.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für den notwendigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am versicherten Ort – soweit sie versicherte Sachen betreffen.

3.1.2. De- und Remontagekosten sowie Bewegungs-, Schutz- und Reinigungskosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert, gereinigt oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.

3.1.3. Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 4. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordene Feuerwehren und andere zur Hilfe Verpflichteter sind nur dann versichert, wenn sie gesetzlich ge- rechtfertigt Ihnen angelastet werden.

3.1.4. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

3.1.5. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.

3.1.6. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, die dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen die einer Ablieferungspflicht nach tierkörper- verwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verwerten, zu beseitigen oder deponierfähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich gemeldet wurde.

3.1.7. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3.2. Kosten für eine Ersatzwohnung nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis:

Wird durch einen ersatzpflichtigen Schaden die von Ihnen dauernd bewohnte Wohnung bzw. Ihr Eigenheim ganz oder teilweise unbenutzbar und ist der Verbleib in den benutzbar gebliebenen Teilen der Wohnung bzw. des Eigenheimes nicht zumutbar, werden die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage bzw. angemessener Kosten für Hotelräume ergeben, ersetzt. Die Leistungen sind für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch gesamt mit maximal 15.000 Euro (zusätzlich zur Höchsthaftungssumme) begrenzt.

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Schadenminderungskosten	✓
Notverglasungs- oder Notverschalungskosten	✓
Wiederbeschaffungskosten für Dokumente	bis 2 % der Höchsthaftungssumme
Kosten des Aufgebotsverfahrens	✓

- 3.3. Schadenminderungskosten sind Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens bzw. zur Brandbekämpfung aufgewendet haben.
- 3.4. Notverglasungskosten sind Kosten für eine Notverglasung oder Notverschalung anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens.
- 3.5. Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalle, übernehmen wir die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie einer allfällig notwendigen Kraftloserklärung bis zu einem Höchstbetrag von 2 % der Höchsthaftungssumme.
- 3.6. Bei Verlust von Sparbüchern mit Losungswort, Kredit-, Sparkonto- und Bankomatkarten werden von uns die Kosten der Sperre und des Kraftloserklärungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Kraftloserklärungsgesetzes im Inland übernommen. Diese Kosten sind mitversichert, wenn für diese nicht anderwärthig Entschädigung verlangt werden kann (subsidiär).

4. Nicht versicherte Kosten

Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 26 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Feuerversicherung

Brand (der Brandherd ist mitversichert)	✓
Direkter Blitzschlag	✓
Indirekter Blitzschaden	✓
Explosion	✓
Impllosion	✓
Verpuffung (inkl. der damit verbundenen Verrußungsschäden)	✓
Flugzeugabsturz (auch unbemannt)	✓

- 1.1. Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung der unter Punkt 1 genannten Gefahren entstehen. Weiters versichert sind die unmittelbaren Folgen – auch durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen – sowie das Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.

- 1.1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd mitversichert.
- 1.1.2 Als direkter Blitzschlag gilt die unmittelbare, direkte Kraft- oder Wärmeeinwirkung des Blitzes auf versicherte Sachen. Die Beschädigung oder Zerstörung ist gegeben, wenn diese Einwirkung optisch erkennbare Spuren an den versicherten Sachen hinterlässt.
- 1.1.3 Ein indirekter Blitzschaden liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.
- 1.1.4 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 1.1.5 Eine Implosion ist die plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 1.1.6 Verpuffungsschäden in Kachelöfen und damit verbundene Verrußungsschäden sind Schäden an Kachelöfen und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.
- 1.1.7 Als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von (auch unbemannten) Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
- 1.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:
 - 1.2.1 Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
 - 1.2.2 Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
 - 1.2.3 Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes. Siehe dazu aber Punkt 1.1.3.

2. Leitungswasserversicherung

Austritt von Leitungswasser	✓
Frost	✓
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser aus Aquarien	maximales Fassungsvermögen 750 Liter
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser aus Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen	✓

2.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser
- durch den plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten Zimmerbrunnen und Wassersäulen

verursacht werden. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosets, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 25 zum Wohnungsinhalt gehören. Sole, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sind Leitungswasser gleichgestellt.

- 2.1.1. Unter Austritt von Leitungswasser verstehen wir das bestimmungswidrige Ausstreiten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

- 2.1.2. Unter den Begriff Frost fallen Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmer-einrichtungen, Klossetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Ein-richtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 25 zum Wohnungsinhalt gehören.
- 2.1.3. Der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus Aquarien (maximales Fas-sungsvermögen 750 Liter je Behältnis) gilt inklusive etwaiger Folgeschäden am Aquarieninhalt – Lebewesen und Pflanzen – gilt mitversichert.
- 2.1.4. Der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen gilt mitversichert.
- 2.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:
- 2.2.1. Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Überschwemmung, Muren, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
- 2.2.2. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- 2.2.3. Schäden durch Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- 2.2.4. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken.
- 2.2.5. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung. Diese gelten aber mitversichert, wenn sie nachweislich die Folge eines versicherten Ereig-nisses sind.
- 2.2.6. Schäden durch Austritt von Wasser aus Silikonfugen (Wartungsfugen)

3. Sturmversicherung

Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch	✓
Katastrophenschutz: Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdsenkung, Muren, Erdbeben (Selbstbehalt 350 Euro), witterungsbedingter Kanalrückstau	bis zur in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme pro Schadenfall und Versicherungsjahr

- 3.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen
- durch die unmittelbare Einwirkung einer unter Punkt 3 versicherten Gefahr entstehen,
 - durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.
- 3.1.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 3.1.2. Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 3.1.3. Schneedruck ist die Gewichtskraftauswirkung natürlich angesammelter (ruhen-der oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee und/oder Eis-massen.
- 3.1.4. Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.
- 3.1.5. Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteins-massen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

- 3.1.6. Als Niederschlags- und Schmelzwasser gilt Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen (Regen, Schnee oder Hagel) im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände). Die Niederschläge dringen dabei durch Dach oder Mauerteile oder durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude ein, ohne dass Ereignisse gemäß den Punkten 3.1.1 bis 3.1.5 stattgefunden haben. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vollständig geschlossen ist.
- 3.1.7. Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern durch außerordentliche Niederschläge oder Schneeschmelze.
- 3.1.8. Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen, ausgelöst durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser. Dabei fließt Wasser nicht auf normalem Weg ab (z.B. wegen Versagen des Kanalnetzes), sondern überflutet sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände.
- 3.1.9. Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.
- 3.1.10. Als Erdsenkung gilt eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 3.1.11. Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- 3.1.12. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den versicherten Risikoort mindestens EMS 6 nach EMS-98 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen. Es gilt ein Selbstbehalt von 350 Euro je Schadenfall vereinbart. Als ein Schadensereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten.
- 3.1.13. Als witterungsbedingter Kanalrückstau gilt das Austreten von Wasser aus in Gebäuden befindlichen Kanalöffnungen durch außergewöhnliche Witterungseinflüsse und damit verbundenen Überdruck in den Abwasserleitungen.
- 3.2. Katastrophenschäden (Punkte 3.1.6 bis 3.1.13) sind mit der in der Polizze dafür ausgewiesenen Versicherungssumme pro Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt. Sollten Sie bei ERGO Ihren Wohnungsinhalt und Ihr Eigenheim mit dem Produkt „ERGO fürs Wohnen“ versichert haben, gilt für die Katastrophenschutzdeckung gemäß den Punkten 3.1.6 bis 3.1.13 ein Summenausgleich vereinbart. Die daraus folgende Summe – beispielhaft 8.000 Euro (das wäre beispielhaft eine Summe aus 4.000 Euro für den Wohnungsinhalt und 4.000 Euro für das Eigenheim) – bildet dann zusammen den gemeinsamen Grenzwert für Schäden am Wohnungsinhalt und am Eigenheim.
- 3.3. Die in der Polizze genannte Summe für Katastrophenschäden gemäß den Punkten 3.1.6 bis 3.1.13 inkludiert auch sämtliche anfallenden Nebenkosten. Das sind: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schutts und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Kosten für Feuerwehren und sonstige Hilfsdienste sowie Kosten für eine Ersatzunterkunft.
- 3.4. Übersteigt die Entschädigung zu einem Schaden anlässlich eines Ereignisses aus dem Katastrophenschutz für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft zusammen den Betrag von 5.000.000 Euro (Kumulschadengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchsberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft für die Entschädigung aus dem

einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig ausgelöst waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

- 3.5. Die Katastrophenschutzdeckung beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Sollte im Vorvertrag diese Deckung bereits bestanden haben, ist diese Frist obsolet und der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des vereinbarten und in der Polizze dokumentierten Vertragsbeginn.
- 3.6. Folgende Schäden sind nicht versichert:
 - 3.6.1. Schäden durch Grundwasser
 - 3.6.2. Schäden durch Anstieg des Grundwasserspiegels
 - 3.6.3. Schäden durch Grundfeuchte und Langzeiteinwirkungen
 - 3.6.4. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
 - 3.6.5. Schäden durch einen Wind von weniger als 60 km/h.
 - 3.6.6. Schäden durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Objektes, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person gleichzeitig auch Gebäudeeigentümer ist.
 - 3.6.7. Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser
 - an Außentüren und Fenstern;
 - welche durch Öffnungen am Dach infolge von Umbauten, Anbauten, Neubauten bzw. Reparaturarbeiten sowie durch offene Dachluken, Dachfenster bzw. offene Fenster und Türen entstehen.

4. Einbruchdiebstahlversicherung

Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl	✓
Vandalismus	✓
Einfacher Diebstahl von Bargeld in Euro oder fremden Währungen von Wohnungsinhalt	bis 200 Euro bis 1.500 Euro
Beraubung	✓

- 4.1. Versichert sind Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfachen Diebstahl und Beraubung.
 - 4.1.1. Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die versicherten Räumlichkeiten
 - einbricht durch Eindrücken, Aufbrechen oder Durchstoßen von Türen, Fenstern, Wände, Fußböden oder Decken. Diese Baubestandteile müssen die versicherten Räumlichkeiten von den außerhalb derselben liegenden Flächen oder Räumlichkeiten abgrenzen;
 - durch Öffnungen einsteigt, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, ein erschwerendes Hindernis darstellen und eine normale Fortbewegung nicht gestatten;
 - heimlich einschleicht oder versteckt und aus den versicherten Räumlichkeiten Sachen zu einem Zeitpunkt entwendet, in dem die Eingangstüren zu den versicherten Räumlichkeiten versperrt sind;

- mit schlossfremden Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt. Falsche Schlüssel sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel. Die Anfertigung dieser Schlüssel erfolgt ohne Zustimmung und Wissen einer dafür berechtigten Person. Unter dieser Voraussetzung gelten auch Ultraschallöffner, Funköffner oder andere elektrische Schließinstrumente (zum Beispiel: Code-Karten) als falsche Schlüssel;
- mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßig angefertigte Duplikatschlüssel) eindringt, die der Täter sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat. Die Originale oder rechtmäßig angefertigten Duplikate von Ultraschallöffnern, Funköffnern oder anderen elektrischen Schließinstrumenten sind dem richtigen Schlüssel gleichgestellt;

4.1.2. Ein Einbruchdiebstahl in versperzte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat. Das Öffnen von Schlossern eines Geldschrankes oder Mauersafes durch Eingabe des richtigen Codes gilt nicht als Öffnen mit richtigen Schlüsseln.

4.1.3. Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch gemäß Punkt 4.1.1 in die versicherten Räumlichkeiten gelangt ist.

4.1.4. Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1.1 oder eine Beraubung gemäß Punkt 4.1.5 vorliegt. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien auf dem versicherten Grundstück und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld in Euro und fremden Währungen zusammen ist mit 200 Euro und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit 1.500 Euro begrenzt.

4.1.5. Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen Sie, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, oder andere Personen die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.

4.2. Haftungsbegrenzungen

Für Bargeld in Euro und fremden Währungen, Inhaberpapiere, Sparbücher ohne Lösungswort, Modeschmuck und echten Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen zusätzlich zur Höchsthaftungssumme begrenzt:

- a) in – auch unverspernten – Möbeln (das sind geschlossene Kästen oder Kommoden mit geschlossenen Läden) oder im verspernten Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - für Bargeld in Euro und fremden Währungen, Inhaberpapiere, Sparbücher ohne Lösungswort 2.000 Euro, davon freiliegend (nicht in geschlossenen Kästen oder Kommoden) 200 Euro;
 - für Modeschmuck, echten Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen 10.000 Euro, davon freiliegend 1.500 Euro.

- b) im ordnungsgemäß verspernten Wertschutzschränke der Widerstandsklasse EN0 (IV) laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen gilt als Haftungsbegrenzung 30.000 Euro.

Handelt es sich dabei um Wertschutzschränke der Widerstandsklasse EN0 (IV) laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen mit weniger als 100 kg Gewicht, müssen diese unmittelbar und massiv mit dem Mauerwerk verschraubt sein.

- c) im ordnungsgemäß verspernten Geldschrank/Mauer-(Wand-)Safe der Widerstandsklasse EN1 (III) laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen. Der Mauer- (Wand-) Safe muss mit Ausnahme der Front im Mauerwerk fachgerecht einbetoniert sein. Haftungsbegrenzung 65.000 Euro.

- d) im ordnungsgemäß versperrten Wertschutzschrank der Widerstandsklasse EN2 (II) laut VSÖ-VVÖ-Sicherheitsklassen gilt die Haftungsbegrenzung 100.000 Euro.

Die Haftungsbegrenzungen stellen die Höchstentschädigung dar, auch für den Fall, dass mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen wurden.

Gemischte Aufbewahrungsweise:

Die genannten Wertsachen können auch anstatt gemäß a) in Möbeln etc. besser gesichert im Wertschutzschrank gemäß b) oder c) oder d) untergebracht werden. In diesem Fall gilt der Betrag für a) zusätzlich zum Betrag für b) oder c) oder d) summarisch versichert.

Bei mehreren Wertschutzschränken innerhalb einer Sicherheitsklasse gemäß b) oder c) oder d) verdoppelt sich der jeweilige Grenzbetrag für diese Sicherheitsklasse unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Behältnisse der gleichen Sicherheitsklasse. Die vorgenannte Summierungsregel für die sogenannte gemischte Aufbewahrungsweise bleibt aber davon unberührt.

Verankerung, Montage oder Einbau

Bestehen für Wertschutzschränke Regelwerke oder Vorschriften für Verankerung, Montage oder Einbau, sind diese verpflichtend einzuhalten. Sind diese Vorgaben nicht erfüllt, gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Punkt a).

Uhren

Uhren mit einem Einzelwert (Neuwert/Wiederbeschaffungswert) bis maximal 10.000 Euro gelten als Gebrauchsgegenstand. Über diese Grenze hinaus gelten sie als Schmuck und sind innerhalb der Haftungsgrenzen für Schmuck gemäß den Punkten a) bis d) zu berücksichtigen.

Unbewohnte Risken

Erfüllt Ihre Wohnung die Kriterien für „ständig bewohnt“ nicht – siehe dazu Artikel 29, Punkt 2.5 – sind die in den Punkten a) bis d) genannten Haftungsgrenzen ausgeschlossen. In diesem Fall sind Bargeld in Euro und fremden Währungen, Inhaberpapiere, Sparbücher ohne Losungswort, Modeschmuck und echter Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen zusammen während der Zeit des Unbewohntseins mit einer Höchstentschädigungsgrenze von 150 Euro versichert.

5. Glasbruchversicherung

Innen- und Gebäudeverglasungen ohne Flächenbegrenzungen	✓
5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an sämtlichen Innenverglasungen, das sind: Möbel und Bilderverglasungen, Wandspiegel, Glaswaschtisch, Glasflächen von Glasaquarien- und Glasterrarien, Verglasungen von Duschkabinen (auch aus glasähnlichen Kunststoffen), Ceran- und Induktionskochflächen. Für reine Kunstverglasungen (Flachgläser mit besonderer künstlerischer Gestaltung) gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 3.000 Euro. Versichert gelten auch Verglasungen von Haushaltmaschinen, damit sind gemeint: Sichtfenster von Backrohr, Mikrowellenherd, Dampfgarer und Waschmaschinen, Sichtfenster von Kaminen und Ablageflächen von Kühlschränken.	
5.2. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an der Gebäudeverglasung, das sind: Tür- und Fensterverglasungen der in der Polizze bezeichneten Wohnung. Versichert gelten auch Balkon-, Terrassen-, Loggia- und Wintergartenverglasungen.	
Sollte für die Gebäudeverglasung eine Gebäudeglasversicherung bestehen, so geht diese vor.	
5.3. Folgende Schäden sind nicht versichert:	
5.3.1. Verglasungen jeder Art von Mediengeräten wie Laptops, Bildschirme, Tablets, Mobiltelefone, Fernseher, und ähnlichen Geräte.	

- 5.3.2. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern (zum Beispiel: Flaschen, Karaffen, Vasen, Trinkgläser, und ähnliches), Beleuchtungskörpern, Glasabdeckungen von Schwimmbädern.
- 5.3.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.
- 5.3.4. Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
- 5.3.5. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge bestehen.

6. Kühlgutversicherung

Schäden an Tiefkühlgut	je Gerätogröße bis max. 300 Euro
------------------------	----------------------------------

- 6.1. In Kühl-/Gefrierkombination bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.
In Gefriertruhe/-schränk mit einem Nutzinhalt bis 120 Liter bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.
In Gefriertruhe/-schränk mit einem Nutzinhalt über 120 Liter bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro.
Sollten mehrere Geräte gleichzeitig vom gleichen Schadenereignis betroffen sein, werden die Höchstbeträge je Gerät angewandt. In Summe ersetzen wir in diesem Fall aber nicht mehr als maximal 300 Euro.
Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut (das sind jene Lebensmittel, die aufgrund ihrer Verderblichkeit unter 0 Grad Celsius gelagert werden) in Tiefkühltruhen, -schränken und -laden als Folge von:
 - 6.1.1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
 - 6.1.2. nachweislichem Stromausfall.
- 6.2. Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut
 - 6.2.1. infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
 - 6.2.2. durch Stromabschaltung infolge Zahlungsrückstand;
 - 6.2.3. als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung;
 - 6.2.4. durch natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

7. Welche Schäden sind generell nicht versichert?

- 7.1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 7.1.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 7.1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 7.1.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1.1 und 7.1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 7.1.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 7.2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in Punkt 7.1 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 27 – Wo gilt Ihre Versicherung?

1. In der Wohnung

Der versicherte Wohnungsinhalt ist in der in der Polizze bezeichneten Wohnung (versicherter Risikoort) versichert. Befindet sich die Wohnung in einem Einfamilienhaus, so zählen auch folgende Räumlichkeiten zur Wohnung: Dachboden, Keller, Stiegenhaus und im Eigenheim integrierte Garagen (nicht aber angebaute Garagen mit oder ohne direktem Zugang zur Wohnungseinheit).

2. Außerhalb der Wohnräume am versicherten Grundstück

Außerhalb der in der Polizze bezeichneten Wohnung sind am versicherten Grundstück folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

2.1. In versperrten Räumen außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Gartenhütten oder Garagen), zu denen nur Sie Zutritt haben:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder und E-Bikes, Kraftfahrzeugzubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Bekleidung, Schuhe, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Gefrier-, Waschgeräte, Wäschetrockner, Heizmaterial, mobile Geräte zur Garten- oder Poolpflege und sonstiger Boden- und Kellerkram	✓
--	---

Fahrräder und E-Bikes sind im Zuge eines Einbruchdiebstahls bis maximal 3.000 Euro versichert. Diese Höchstgrenze gilt pro Schadenereignis unabhängig von der Anzahl der gestohlenen Fahrräder.

Was verstehen wir unter E-Bike: Fahrrad mit Elektromotorantrieb und/oder zusätzlicher Pedalkraft mit einer höchstzulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h.

Was verstehen wir unter Boden- und Kellerkram: Wohnungsinhalt der nicht mehr von Ihnen verwendet und im Keller oder auf dem Dachboden ohne „täglichem Gebrauch“ gelagert wird. Das sind zum Beispiel: Nicht mehr verwendete Wäsche, Oberbekleidung, Schuhe, Bücher, Spiel-, Schulsachen oder Kinderwagen. Dazu zählen aber keinesfalls: Funktionsfähige Elektro- oder elektronische Geräte.

Nicht versichert gelten: Leder- und Pelzbekleidung, Bargeld, Inhaberpapiere, Sparbücher und andere Geldeswerte, Modeschmuck, echter Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen.

2.2. In Gemeinschaftsräumen, im Stiegenhaus und im Freien auf dem versicherten Grundstück:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäschespinnne, Wäsche und Schuhe	✓
Balkon-/Terrassenblumen und -gefäße	✓
Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel	✓
Schäden an Postkästen und Müllsammelgefäßen	bis 1.000 Euro
Gesicherte Fahrräder und E-Bikes	bis 1.500 Euro

Im Falle eines Diebstahles gelten – sofern keine andere Höchstentschädigung festgelegt ist – die Entschädigungsgrenzen für „einfachen Diebstahl“ gemäß Artikel 26, Punkt 4.1.4. Die Entschädigungsgrenzen gelten immer zusammen für ein Schadenereignis, unabhängig von Menge oder Art der gestohlenen Sachen. Der Teildiebstahl an versicherten Sachen ist nicht versichert.

Wurde ein Gemeinschaftsraum nachweislich gewaltsam geöffnet gelten die Regeln gemäß Punkt 2.1.

- 2.2.1. Was verstehen wir unter Gartenmöbel: Tische, Sessel, Gartenboxen, Gartentruhen, Sonnenschirme. Eine Wäschespinne ist ein im Boden verankertes Gestell zum Aufhängen von Wäsche im Freien.
- 2.2.2. Was verstehen wir unter Gartengeräte: Geräte und Maschinen zur Garten- und Poolpflege.
- 2.2.3. Was verstehen wir unter Krankenfahrstühle: Krankenfahrstuhl ist ein einsitziges, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmtes Fahrzeug mit Elektroantrieb und bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit nicht größer als 6 km/h. Wir versichern unter diesem Überbegriff Rollstühle, Elektrorollstühle und Rollatoren.
- 2.2.4. Postkästen und Müllsammelgefäß – abgestellt auch unmittelbar vor dem versicherten Grundstück – gelten bis maximal 1.000 Euro mitversichert, sofern es dafür keinen anderen Versicherungsschutz gibt bzw. Sie für den Schaden verantwortlich gemacht werden.
- 2.2.5. Als gesichert gilt ein Fahrrad/E-Bike durch Versperren eines Rades mit einem Fahrradschloss.

3. Außenversicherung außerhalb des versicherten Grundstückes:

Außenversicherung weltweit	bis 10 % der Höchsthaftungssumme
Einbruch in das Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs (subsidiär zu einer eventuell bestehenden KFZ-Versicherung)	bis 1 % der Höchsthaftungssumme maximal 1.000 Euro
Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen innerhalb Österreichs	bis 1.500 Euro
Wohnsitze von studierenden Kindern weltweit	bis 10.000 Euro

3.1. Außerhalb der Wohnung sind weltweit versichert

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in ständig bewohnten Gebäude – wenn sich in diesem zumindest eine Wohnung befindet, die mehr als 270 Tage im Jahr bewohnt ist – verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Höchsthaftungssumme und mit 10 % der für Einbruch-diebstahl geltenden Haftungs-begrenzungen – siehe dazu auch Artikel 26, Punkt 4.2 – beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert.

3.2. Einbruch in das Kraftfahrzeug

Innerhalb der Republik Österreich sind die zum persönlichen Gebrauch dienenden Sachen des Wohnungsinhaltes gegen Verlust durch Aufbrechen eines auf Sie oder eine mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende mitversicherte Person (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz) zugelassenen Personenkraftwagens versichert. Die versicherten Gegenstände müssen – mit Ausnahme von kurzfristig im Fahrgastraum aufbewahrter Bekleidung (nicht in Behältnissen befindlich) wie Sakkos, Mäntel, Westen (nicht jedoch Leder- u. Pelzbekleidung) – im von außen nicht einsehbaren und versperrten Kofferraum oder Handschuhfach des Fahrzeugs aufbewahrt werden. Die Entschädigung ist mit 1 % der Höchsthaftungssumme, maximal 1.000 Euro begrenzt. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schmuck, Wertsachen, Urkunden, Geld-, Geldeswert und Uhren. Diese Vereinbarung gilt subsidiär zu einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeugversicherung.

Unter „Aufbrechen“ verstehen wir auch die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge.

3.3. Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

Versichert sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle – Definition siehe auch Punkt 2.2.3 – bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug. Der Teil-diebstahl an versicherten Sachen ist nicht versichert. Bei Beraubung sowie bei einfachem Diebstahl bis maximal 1.500 Euro. Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs.

3.4. Wohnsitze von studierenden Kindern weltweit

Mitversichert bis zu 10.000 Euro ist der Wohnungsinhalt der mitversicherten Kinder, wenn es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende handelt, welche vorübergehend nicht am versicherten Wohnsitz wohnen. Der Deckungsschutz endet mit der Gründung eines eigenen Haushaltes außerhalb Ihrer versicherten Wohnung, jedoch spätestens mit Erreichung des 27. Lebensjahres. Sollte für den zusätzlich versicherten Wohnsitz bereits eine Haushaltversicherung durch den Vermieter bestehen, so gilt unsere Deckungserweiterung subsidiär.

3.5. Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

3.5.1. Die Versicherung gilt auch während des Transportes. Versichert sind Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportiertem Wohnungsinhalt durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug. Die Entschädigung ist mit 10.000 Euro begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht bei einfachem Diebstahl und Glasbruch.

3.5.2. Der Wohnungswechsel ist uns vor Beginn des Umzuges schriftlich zu melden und anschließend unverzüglich mit dem Meldezettel nachzuweisen. Die Anzeige des Umzuges gilt als Antrag, den Versicherungsschutz für die Dauer des Umzuges auch auf die neue Wohnung und auf den Transportweg zu erstrecken. Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als versicherter Risikoort.

Umzugsbeginn ist der Zeitpunkt, an dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft aus der bisherigen Wohnung in die neue Wohnung gebracht werden. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt mit Abschluss des Umzuges, spätestens aber drei Monate nach Umzugsbeginn. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz nur mehr für die neue Wohnung.

3.5.3. Wird der Umzug nicht angezeigt, bleibt für die Dauer des Umzuges der Versicherungsschutz nur für die bisherige Wohnung bestehen. Nach Beendigung des Umzuges, spätestens aber drei Monate nach Umzugsbeginn erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung und beginnt gleichzeitig in der neuen Wohnung.

3.5.4. Sollte die Wohnnutzfläche der neuen Wohnung höher sein als die der bisherigen Wohnung und es wurde dafür keine Anpassung innerhalb einer Frist von drei Monaten beantragt, so kann dies für Schadenereignisse nach Ablauf dieser Frist zu einer Unterversicherung im Sinne von Artikel 24, Punkte 1 und 2 führen. Sollte die neue Wohnung eine niedrigere Wohnnutzfläche als die bisherige Wohnung aufweisen, so erfolgt die Prämienanpassung mit Datum unserer Kenntnis-erlangung.

3.5.5. Ergibt sich für die neue Wohnung aufgrund Ihrer Lage – entscheidend dafür ist die Postleitzahl des versicherten Ortes – eine niedrigere Prämie, so ist vom Zugang der Anzeige für den Wohnungswechsel an nur diese Prämie zu bezahlen.

3.5.6. Ergibt sich für die neue Wohnung aufgrund Ihrer Lage – entscheidend dafür ist die Postleitzahl des versicherten Ortes – eine höhere Prämie, so ist vom Umzug an diese Prämie zu bezahlen. Dies gilt rückwirkend auch bei Nichtanzeige des Umzuges im Sinne des Punktes 3.5.3 Nach Bekanntwerden der höheren Prämie haben Sie das Recht innerhalb Monatsfrist den Vertrag zu kündigen.

- 3.5.7. Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung so findet kein Umzug im Sinne der Bestimmungen gemäß den Punkten 3.5.1 bis 3.5.6 statt. Der in der Polizze beschriebene Versicherungsschutz bleibt für die bisherige Wohnung bestehen und erweitert sich damit nicht auf die neue Wohnung.
- 3.5.8. Liegt die neue Wohnung nicht in Österreich und geben Sie die bisherige Wohnung auf, so erlischt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Umzuges für die bisherige Wohnung, spätestens ab drei Monate nach Umzugsbeginn. Für die neue Wohnung im Ausland und für den Umzug selbst besteht damit in keiner Phase des Umzuges Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag.

Artikel 28 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Ersatzleistung für versicherte Sachen

Wir ersetzen Ihnen jenen Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

- 1.1. Für zerstörte oder entwendete Sachen ersetzen wir die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
- 1.2. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden dem Wiederbeschaffungspreis gegen gerechnet.
- 1.3. Ersetzt wird im Schadenfall der volle Neuwert der versicherten Sache. Das ist der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte. Diese Regelung gilt ausschließlich für Sachen (Wohnungsinhalt) des täglichen Gebrauchs sowie Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff. Ausgenommen von dieser Regelung sind Keller- und Bodenkram sowie Gegenstände, die nicht mehr im täglichen Gebrauch stehen. Hierfür leisten wir nur den Zeitwert. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis zum Tag des Schadens abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 1.4. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert ersetzen wir den Verkehrswert.
- 1.5. Bei Glasbruchschäden ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie die erforderlichen Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
- 1.6. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung werden auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der versicherten Räumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) ersetzt.
- 1.7. Für Geld und Geldeswerte ersetzen wir den Nennwert, bei Einlagebüchern ohne Losungswort den Guthabenwert. Für Einlagebücher mit Losungswort, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten ersetzen wir die Sperrkosten sowie die Kosten des Kraftlos-erklärungsverfahrens.

Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs ist die letzte amtliche Notierung vor dem versicherten Schadenfall maßgeblich, bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

Die Haftungsbegrenzungen bei Einbruchdiebstahlschäden gemäß Artikel 26, Punkt 4.2 sind dabei zu beachten.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 25, Punkt 3 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Nicht ersetzt werden:

- 3.1. Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
- 3.2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
- 3.3. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

4. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 4.1. Erlangen Sie Kenntnis über den Verbleib entwendeter Sachen, müssen Sie uns das unverzüglich melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich sein.
- 4.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so haben Sie die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die wieder herbeigeschafften Sachen an uns zu übereignen.

5. Sachverständigenverfahren

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Artikel 16 muss die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

6. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Artikel 29 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die Sie als Versicherungsnehmer zur Wahrung des Versicherungsschutzes beachten und einhalten müssen. Werden diese missachtet, sind wir im Schadenfall nach Maßgabe des Artikels 6 und allen einschlägigen Bestimmungen dazu von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Einzuhalten sind:

1. Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften
 2. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- 2.1. Werden die versicherten Räumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das versicherte Grundstück) auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen, sind sämtliche Zugangstüren und Fenster zu schließen und zu versperren und die vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden.

Bei Verwendung elektronischer Schließsysteme müssen die Türen ebenfalls versperrt sein. In diesem Fall gilt ein Einbruchdiebstahl mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln im Sinne des Artikels 26 Punkt 4.1.1 auch dann gegeben, wenn keine Einbruchspuren an den Türen/Garagentoren vorliegen. Im Falle eines kausalen Einbruchschadens muss dem Versicherer zur Beweisführung das „Ereignis-Protokoll“ zugänglich gemacht werden. Aus diesem muss erkennbar sein, dass ein Öffnen der versicherten Räumlichkeiten durch unbefugte Personen stattgefunden hat. Gelingt dies nicht, obliegt es dem Versicherungsnehmer in anderer geeigneter Weise den Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten zu beweisen.

Werden die versicherten Räumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das versicherte Grundstück) auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen, sind darüber hinaus sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen. Kippfenster und Kipptüren gelten dann als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen nur mit Gewaltanwendung und daraus erkennbarer deutlicher Beschädigung – darunter verstehen wir eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit – möglich ist.

- 2.2. Ist das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gemäß Polizze ständig bewohnt, so muss mindestens eine Wohnung in diesem Gebäude mindestens 270 Tage des Jahres auch nachtsüber bewohnt sein. Eine Verringerung dieser Dauer stellt eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung dar. Siehe dazu auch Artikel 5. Gleches gilt auch für die „Außenversicherung“.

- 2.3. Der Versicherungsnehmer hat auf die ordnungsgemäße Instandhaltung von wasserführenden Einrichtungen und Armaturen zu achten.
- Werden Gebäude, in denen sich die versicherten Räumlichkeiten befinden, durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:
- Es sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen abzusperren. Werden diese Anlagen elektronisch überwacht, erhält eine ständig besetzte Stelle bei einer Störung Information über den bestimmungswidrigen Wasseraustritt und erfolgt daraus eine zur Vermeidung weiterer Schäden geeignete Aktion innerhalb 24 Stunden, ist diese Maßnahme ausreichend.
 - Zusätzlich ist während der Frostperiode – darunter verstehen wir den Zeitraum zwischen 1. November und 30. April – die Heizung durchgehend in Betrieb zu halten und eine ständige (Abstand maximal drei Tage) Kontrolle der Heizanlage auf störungsfreie Funktion zu gewährleisten. Wird die Heizungsanlage elektronisch überwacht, erhält eine ständig besetzte Stelle bei einer Störung Information darüber und erfolgt daraus eine zur Vermeidung weiterer Schäden geeignete Aktion innerhalb 24 Stunden, ist dies ebenfalls ausreichend kontrolliert.
 - Wird die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zu entleeren. Heizungs- und Klimaanlagen sind mittels Frostschutzmitteln ausreichend gegen Frost zu sichern oder gleichfalls zu entleeren.
- 2.4. Sind Sie als Versicherungsnehmer bzw. als mitversicherte Person gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes in dem sich die versicherten Räumlichkeiten befinden, haben Sie darauf zu achten, dass die Bausubstanz – vor allem Türen, Fenster, elektrische und wasserführende Leitungen und das Dachwerk – ordnungsgemäß instand gehalten werden. Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der versicherten Räumlichkeiten zu schließen. Gekippte Türen und Fenster gelten nur dann als geschlossen, wenn diese trotz ihrer Kippstellung keine erhebliche Gefahrenerhöhung bei Sturmereignissen gemäß Artikel 26, Punkt 3 darstellen.
- 2.5. Ist in dem Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, keine Wohnung länger als 270 Tage im Jahr bewohnt, und besteht für diese Wohnung bei Vertragsabschluss die Vereinbarung „mit Sicherungen“, dann müssen folgende Sicherungen vorhanden sein:
- 2.5.1. Die in das Gebäude führenden Zugänge müssen Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehen Türen sein; etwaige Glasteile müssen vergittert sein. Es muss mindestens ein tosisches Einstieckschloss vorhanden sein.
 - 2.5.2. Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen müssen vorhanden sein: eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden, Holzläden mit Querstangen und Vorhängeschloss oder Innenriegel. Durchbruchhemmende Verglasung mit mindestens Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290 Teil 3 ist den unter den Punkten 2.5.1 und 2.5.2 angeführten Sicherungen gleichgestellt.
- 2.6. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.

Artikel 30 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Sie müssen nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und allfällige Weisungen von uns befolgen.
- 1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat-, Sparkontokarten und Wertpapieren müssen Sie die Sperre von Auszahlungen beantragen und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) einleiten.

2. Schadenmeldepflicht

Jeder Schaden ist uns unverzüglich anzugeben. Schäden durch Feuer, Explosion, Einbruch-diebstahl, einfacher Diebstahl, Beraubung oder böswillige Beschädigung sind auch der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzugeben. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Können zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht alle tatsächlich abhandengekommenen oder gestohlenen Sachen in ihrer Gesamtheit angegeben werden, so ist dies unverzüglich nachzuholen und der Sicherheitsbehörde und dem Versicherer nachzureichen.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Uns ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung müssen Sie unterstützend mitwirken und uns auf Verlangen entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf unser Verlangen schriftlich zu Protokoll zu geben. Auf Verlangen ist auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe an uns zu übermitteln. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
- 3.3. Bei abhandengekommenen oder gestohlenen Sachen – insbesondere bei Bargeld (ab 2.000 Euro), Inhaberpapieren, Sparbücher ohne Losungswort, Modeschmuck und echtem Schmuck (ab einem Einzelstückwert von 500 Euro bzw. Gesamtwert des gestohlenen Schmucks von 5.000 Euro), Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen sowie Sport- und technische Geräte (ab einem Einzelwert von 500 Euro) – verlangen wir den Besitznachweis in geeigneter Form.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. In solchen Fällen ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren und die beschädigten Sachen aufzubewahren.
- 3.5. Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

4. Leistungsfreiheit

Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir nach Maßgabe des § 6 VersVG – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Teil C – Haftpflichtversicherung

Artikel 31 – Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem Ihnen als Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ebenfalls als ein Versicherungsfall gelten Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 32 – Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Wir übernehmen im Versicherungsfall

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 37, Punkt 6.

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung – nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen – von körperlichen Sachen.

Artikel 33 – Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal.
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
3. aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten, sowie des darin befindlichen Inventars. Das Mietverhältnis darf dabei die Höchstdauer von einem Monat nicht überschreiten.
4. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage.
5. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern. Elektrofahrräder, Elektro Scooter, Pedelecs und Segways mit einer höchst zulässigen Leistung von maximal 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h werden einem normalen Fahrrad gleichgestellt.
6. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd. Eine berufsmäßige Sportausübung liegt vor, wenn die versicherte Person mindestens 50% ihres Jahres-Netto-Einkommens – und somit mehr als einen bloßen Spesenersatz – aus der Ausübung des Sports erhält.
7. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung.

8. aus der Haltung von Kleintieren. Darunter verstehen wir kleine Tiere, die üblicherweise in Haus und Garten gehalten werden. Darunter fallen nicht: Hunde sowie giftige und exotische Tiere. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
9. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten.
10. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert.
11. aus der Haltung und Verwendung von nicht zulassungspflichtigen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
12. aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 Euro, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten (Ausnahme: Heizöl für die Beheizung einer Wohnung bis maximal 50 Liter).
13. Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge Ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten. Diese fallen aber nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
Schäden, die durch die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, sind nicht Gegenstand dieser Deckung. Ausgeschlossen sind Schäden bei oder infolge einer Bearbeitung (zum Beispiel: Wartung oder Reparatur) am Kraftfahrzeug sowie jede Beschädigung an oder in einem Luft- oder Wasserfahrzeug.

Artikel 34 – Welche Personen sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. sämtlicher mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
2. von Personen, die für Sie aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
3. von Kindern, Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person, wenn es sich um Schüler, Studenten oder Auszubildende, Zivil-dienstleistende handelt, welche vorübergehend nicht am versicherten Wohnsitz wohnen und für diesen Zeitraum den Hauptwohnsitz verlegt haben. Für diese vorübergehend geänderte Lebenssituation muss der Versicherte im Schadenfall den Beweis führen. Diese Erweiterung endet jedoch spätestens bei Erreichung des 27. Lebensjahres. Sollte für den zusätzlich versicherten Wohnsitz bereits eine Haushaltversicherung bzw. eine andere Privathaftpflichtversicherung bestehen, so gilt unsere Deckungserweiterung nur subsidiär.

Artikel 35 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in allen Staaten der Erde und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Artikel 36 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu diesem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war und sich dieser einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen hat.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 37 – Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

1. Mitversichert sind auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben bzw. gemeldet sind.
2. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushalt- und/oder Privathaftpflichtversicherungen für dieselbe Person bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind. Ist eine Pauschalversicherungssumme in der Polizze vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
3. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
4. Treten innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Versicherungsfälle ein, so leisten wir dafür insgesamt höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
5. Müssen Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen, beteiligen wir uns an dieser in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
6. Haben Sie Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
7. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten sowie die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Weiters umfasst die Versicherung die Kosten der auf unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
8. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Personen scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, den vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 38 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel.
3. Ansprüche aus der Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
4. Schadenersatzverpflichtung der Personen, die den Schaden, für den Sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten, eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
6. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Sie oder die für Sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 6.1. Luftfahrzeugen,
 - 6.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 33, Punkt 11),
 - 6.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich aber nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als „ortsgebundene Kraftquelle“.Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
7. Schäden die zugefügt werden
 - 7.1. Ihnen selbst;
 - 7.2. sämtlichen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
 - 7.3. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gleichgehalten.
8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 8.1. Sachen, die Sie oder die für Sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung);
 - 8.2. Sachen, deren Besitz Ihnen oder den für Sie handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 8.3. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit Ihnen entstehen, wenn die Sachen von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
 - 8.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
10. In Ergänzung zu Artikel 35 erstreckt sich die Versicherung nicht auf Ansprüche aus Arbeitgeberhaftungen (wie zum Beispiel „Employer’s Liability“, „Workers Compensation“ und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen) sowie jegliche Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie zum Beispiel „Punitiv Damages“ oder „Exemplary Damages“).

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 39 – Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

1. Sie müssen alles Zumutbare tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
2. Sie müssen uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis in geschriebener Form informieren. Bei besonderer Dringlichkeit – wenn Gefahr in Verzug ist oder bei notwendiger sofortiger Feststellung von schadenrelevante Umständen – auch telefonisch oder elektronisch.
Insbesondere sind anzugeben:
 - 2.1. der Versicherungsfall.
 - 2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung.
 - 2.3. die Zustellung einer Strafverfügung, einer Streitverkündung oder einer Mitteilung über ein Diversionsangebot, sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten.
 - 2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Sie haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 3.1. Sie müssen den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen geben und ihm die Prozessführung überlassen.
 - 3.2. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so müssen Sie selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
 - 3.3. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen. Ausnahme davon: Sie konnten die Anerkennung nicht ohne offensichtliche Unbilligkeit verweigern.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten durch Sie oder eine mitversicherte Person bewirkt gemäß § 6 VersVG unsere Leistungsfreiheit als Versicherer.
5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Wir sind als Versicherer bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen bzw. im Namen des Versicherten abzugeben.

Rententafel

Auf Grund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 Unisex mit Modifikation und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 %.

Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslangen Rente für einen Kapitalbetrag von 100 Euro.

Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von 100 Euro entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

Werte in Euro

Alter	Jahresrente
0	1,822
1	1,831
2	1,846
3	1,861
4	1,877
5	1,894
6	1,911
7	1,929
8	1,947
9	1,965
10	1,985
11	2,004
12	2,025
13	2,046
14	2,067
15	2,090
16	2,113
17	2,136
18	2,160
19	2,185
20	2,210
21	2,236
22	2,263
23	2,291
24	2,321
25	2,351
26	2,382
27	2,414
28	2,448
29	2,483
30	2,519

Werte in Euro

Alter	Jahresrente
31	2,557
32	2,597
33	2,638
34	2,680
35	2,725
36	2,772
37	2,820
38	2,871
39	2,924
40	2,979
41	3,037
42	3,097
43	3,160
44	3,226
45	3,295
46	3,368
47	3,444
48	3,523
49	3,607
50	3,695
51	3,787
52	3,884
53	3,986
54	4,094
55	4,207
56	4,327
57	4,453
58	4,587
59	4,728
60	4,878

Werte in Euro

Alter	Jahresrente
61	5,036
62	5,205
63	5,384
64	5,576
65	5,782
66	6,003
67	6,242
68	6,501
69	6,781
70	7,087
71	7,420
72	7,785
73	8,184
74	8,622
75	9,102
76	9,631
77	10,211
78	10,850
79	11,552
80	12,325
81	13,174
82	14,107
83	15,130
84	16,251
85	17,479
86	18,819
87	20,280
88	21,869
89	23,593
90	25,456

Teil D – Zusätzliche Haftpflichtdeckungen – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Die Bestimmungen für eine „zusätzliche Haftpflichtdeckung“ gelten ergänzend zu Teil C der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn eine oder mehrere „zusätzliche Haftpflichtdeckungen“ zu ERGO fürs Wohnen Basis 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen sind.

Artikel 40 – Welche „zusätzlichen Haftpflichtdeckungen“ können vereinbart sein?

1. Erweiterte Privathaftpflicht für zusätzliche Person	sofern vereinbart
2. Hundehaftpflicht	sofern vereinbart
3. Pferdehaftpflicht	sofern vereinbart
4. Bootshaftpflicht	sofern vereinbart
5. Grundbesitzhaftpflicht für unbebaute Grundstücke	sofern vereinbart

Die folgend beschriebenen Deckungserweiterungen können jede für sich getrennt oder gemeinsam beantragt werden. In der Polizze ist die vereinbarte zusätzliche Haftpflichtdeckung ausgewiesen.

1. Erweiterte Privathaftpflicht für zusätzliche Person

In Erweiterung von Artikel 34 ist eine in der Polizze namentlich genannte Person zusätzlich mitversichert. Artikel 38, Punkt 7.2 gilt damit auch für diese nicht am Risikoort hauptgemeldete versicherte Person sinngemäß.

2. Hundehaftpflicht

Abweichend von Artikel 33, Punkt 8, gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung eines Hundes sowie die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügberechtigten als mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 35 für Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Ergänzend zu Artikel 34 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen der jeweiligen Verwahrer, Betreuer oder Verfügberechtigten des Hundes.

3. Pferdehaftpflicht

Abweichend von Artikel 33, Punkt 8, gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung eines Pferdes sowie die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügberechtigten als mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 35 für Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Ergänzend zu Artikel 34 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen der jeweiligen Verwahrer, Betreuer oder Verfügberechtigten des Pferdes.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführter Tiere.

4. Bootshaftpflicht

Abweichend bzw. ergänzend zu Artikel 33, Punkte 9 und 10, erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem Eigentum, dem Halten oder Verwenden eines in der Polizze bestimmten Wasserfahrzeuges. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder mit sich führen. Der örtliche Geltungsbereich ist in der Polizze beschrieben und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Ergänzend zu Artikel 34 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit Wissen und Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.

Als Obliegenheit wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeugs behördlich vorgeschriebene Berechtigung zum Schadenzeitpunkt besitzt. Eine Verletzung dieser Bestimmung führt zur Leistungsfreiheit im Sinne des § 6 VersVG.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzforderungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörenden Trainingsfahrten.

5. Grundbesitzhaftpflicht für unbebaute Grundstücke

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung und Pflege des in der Polizze beschriebenen unbebauten Grundstückes. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.

Ergänzend zu Artikel 34 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des Grundstückseigentümers und -besitzers. Weiters gelten mitversichert Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln – sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt. Es gelten auch Personen mitversichert, die infolge Fruchtgenuss, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Kein Versicherungsschutz besteht alleine schon aufgrund des Status „unbebaut“ für jegliche Art von Abbruch- oder Bauarbeiten sowie Sachschäden durch Umweltstörung. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gilt nicht mitversichert.

Teil E – Home Assistance

Artikel 41 – Notfalltelefonnummer

Unter der **Home Assistance Notfalltelefonnummer**

0800 21 60 06 in Österreich
+43 1 21 60 006 aus dem Ausland

stehen Ihnen jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die Ihnen Hilfe im Rahmen der Leistungen der **Home Assistance** anbieten.

Artikel 42 – Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

1. Im Rahmen der Home Assistance informieren, beraten, organisieren wir Hilfs- und Beistandsleistungen und tragen in den hierfür vorgesehenen Notfällen die entstehenden Kosten – siehe dazu auch Artikel 49.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Home Assistance geboten.

Artikel 43 – Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Wir haben für Sie eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Home Assistance ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter den in Artikel 41 und auf der Polizze angeführten Telefonnummern kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen wir darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 49 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen tragen, erfolgt die Beauftragung von Dritten für die Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch Sie oder die versicherten Personen selbst oder über Ihren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen uns und dem beauftragten Dritten (Artikel 53).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von Ihnen oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1 und 2 beauftragt werden.

Artikel 44 – Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 45.

Artikel 45 – Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlosser des versicherten Objektes.

Artikel 46 – Welche Personen sind mitversichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihnen nahestehende Personen (versicherte Personen), welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind.
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag uns gegenüber nur mit Ihrer Zustimmung geltend machen.

Artikel 47 – Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 48 – Wo gilt die Home Assistance?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 49 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 49 – Welche Leistungen erbringen wir?

1. Allgemeines

1.1. Unsere Notfallzentrale

- bietet täglich 24 Stunden eine Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an uns weiter;
- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen wir die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe tragen, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Handwerkerservice

Unsere Notfallzentrale organisiert für Sie eine(n)

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen;
- Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern;
- Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten;
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems;
- Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräume.

Darüber hinaus leisten wir bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadeneignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu 250 Euro. Wir erbringen diese Leistung auch dann, wenn die von Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz aus Teil B der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.

3. Psychologische Betreuung

Ist nach einem versicherten Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten für Sie oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person der Bedarf für eine Beratung/Betreuung durch einen autorisierten Psychologen geben, übernehmen wir Organisation und Kosten bis 250 Euro.

4. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernehmen wir die Organisation einer adäquaten Ersatzunterkunft. Die Kostenübernahme ist in Artikel 25, Punkt 3.2 geregelt.

5. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernehmen wir die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis maximal 500 Euro.

6. Schlüsseldienst

Können Sie oder eine andere versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen, organisieren wir die Türöffnung und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten bis maximal 250 Euro. Die Kostenübernahme gilt auch für den Fall, dass Sie den Schlüsseldienst in einem Notfall nicht über unsere Notfallzentrale beauftragen könnten. Nicht ersetzt werden Kosten für ein neues Schloss.

7. Schlossänderung nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

Wenn Ihnen oder einer anderen versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen ist, organisieren wir den Schlossaustausch.

8. Umzugsdienste/Notlagerung

Wir nennen Ihnen Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann.

Artikel 50 – Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer des versicherten Gebäudes ist.

Artikel 51 – Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

1. Versicherungsfälle gemäß Artikel 44 müssen noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch unserer Notfallzentrale gemeldet werden.
2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten und Sie müssen eventuelle Weisungen von uns befolgen.
3. Sie müssen nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen und uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.
4. Bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten müssen Sie uns unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
5. Auf Anfrage sind uns jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der unter Punkt 1 bis 5 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, sind wir gemäß § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 52 – Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben Sie sich aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 53 – Haftungsausschluss

1. Wir haften als Versicherer nicht für Schäden, die Ihnen oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Das gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 46 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhafte Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 43 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 54 – Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Die Home Assistance ist eine Zusatzleistung zu Ihrer Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltversicherungsvertrages ERGO fürs Wohnen Basis 2017.

Artikel 55 – Regressrecht

1. Die von uns erbrachten Leistungen sind von Ihnen zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 50 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn wir wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 51 leistungsfrei sind, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 VersVG besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit Ihnen für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Teil F – ERGO Unwetterwarnung

Die Bestimmungen (Teilnahmebedingungen) zur ERGO Unwetterwarnung haben nur Gültigkeit, wenn die ERGO Unwetterwarnung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 56 – Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Mit dem Unwetterservice „ERGO Unwetterwarnung“ bieten wir in Zusammenarbeit mit einem Serviceprovider als zusätzliches kostenfreies Service die Zustellung von Unwettermeldungen über die Medien SMS und E-Mail an.

Sie erhalten örtlich und zeitlich exakte Vorhersagen bei heftigem Sturm, Gewitter, Hagel, Glatteis, ergiebigem Schneefall und Starkregen für Ihre Region anhand Ihrer Postleitzahl. Dieses innovative und zuverlässige Vorwarnsystem kann Ihnen helfen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen um damit Schäden an Ihrem Eigentum zu verhindern und Ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Wettervorhersagen werden von hochqualifizierten Meteorologen und mit Hilfe modernster Prognosesoftware und Unwetter-Radar-Technologie erstellt. Sie erhalten in der Regel 2-3 Stunden vor Eintritt des Unwetters Ihre regionale Wetterwarnung per SMS und/oder E-Mail übermittelt. Somit bleibt genügend Zeit Unwetterschäden rechtzeitig vorzubeugen.

Artikel 57 – Wann erfolgt eine Warnung?

- bei Gefahr von schwerem Sturm mit Spitzen von mehr als 100 km/h
- bei schwerem Gewitter verbunden mit Starkregen und Hagel
- bei Gefahr von intensivem Starkregen (40/80 mm in 6/24h)
- bei Gefahr von ergiebigem Neuschnee (10/25cm in 6/24h)
- bei Gefahr von Eisregen

Artikel 58 – Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag über die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn Sie uns für die Zustellung der Unwetterinformation die Medien „SMS“ und/oder „E-Mail“ bei Vertragsabschluss bekannt geben und diese durch ein Begrüßungs-SMS und/oder E-Mail bestätigt wurden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinbarung darüber jederzeit zu kündigen oder von dieser Vereinbarung zurück zu treten. Die Kündigung bzw. den Rücktritt können Sie über Ihre(n) BetreuerIn oder über die E-Mail-Adresse office@ergo-versicherung.at geltend machen und ist gültig mit dem Einlangen bei uns.
3. Diese Deckungserweiterung kann von uns jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden.
4. Mit dem Vertragsabschluss werden die Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung anerkannt.

Artikel 59 – Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

1. Wir liefern mit Hilfe des Zustellservices eines Service-Providers die von Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages bestellten Warnungen auf das jeweils gewünschte Medium.
2. Die bestellten Warnungen werden maschinell ausgelöst und zum Teil mit Hilfe von Providern zugestellt, auf die weder wir noch unsere Kooperationspartner Einfluss haben. Eine Haftung für fehlerhafte Zustellungen (Verzug, Nichtleistung, etc.) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie für Lieferstörungen, auf die unser Kooperationspartner keinen Einfluss haben konnte.

3. Unwetterwarnungen werden mit Sorgfalt erstellt. Sie unterliegen aber aus der Natur der Sache und aufgrund der Nutzung technischer Hilfsmittel einem nicht beherrschbaren Irrtumsrisiko. Wir können daher unabhängig von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Warnungen und Informationen übernehmen.
4. Die Unwetterwarnungen werden ausschließlich für Gebiete innerhalb der Republik Österreich erstellt.

Artikel 60 – Kosten

Die Unwetterwarnung ist für Sie bei Abschluss einer Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 kostenfrei.

Artikel 61 – Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?

Sie müssen uns alle notwendigen Daten, insbesondere Ihre Handynummer oder E-Mail-Adresse bekanntgeben.

Artikel 62 – Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns und unserem Kooperationspartner nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, sowie im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. des Telekommunikationsgesetzes) verwendet. Sie erklären mit Anerkennung der Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung hierzu Ihre Einwilligung.

Artikel 63 – Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der ERGO Unwetterwarnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht oder dem zumindest am nächsten kommt, was wir nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn wir die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Vertragslücke gekannt hätten.

Teil G – Differenzdeckung

Die Bestimmungen zur Differenzdeckung gelten ergänzend zu Teil A bis C, D (ausgenommen Artikel 40 Punkt 3 bis 5), E bis I und J (ausgenommen Artikel 70 Punkt 5) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn die Differenzdeckung zu ERGO fürs Wohnen Basis 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 64 – Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt für den in der Polizze vereinbarten Zeitraum eine anderweitig bestehende Haushaltversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung geht dem Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung vor.

Artikel 65 – Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

1. Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe und Umfang des in der Polizze vereinbarten Versicherungsschutzes (das umfasst z.B. Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen) abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung.
2. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen aus Teil A bis C, D (ausgenommen Artikel 40 Punkt 3 bis 5), E bis I und J (ausgenommen Artikel 70 Punkt 5) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Haushaltversicherung bestanden hat;
 - 3.2. aus dem bestehenden Vertrag oder der bestehenden Differenzdeckung mangels Prämienzahlung kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 66 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Sie haben einen Schadenfall
 - 1.1. zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung anzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
 - 1.2. zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
2. Die übrigen in Teil A bis C, D (ausgenommen Artikel 40 Punkt 3 bis 5), E bis I und J (ausgenommen Artikel 70 Punkt 5) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

Artikel 67 – Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

1. Der vorliegende Haushaltversicherungsvertrag wird zu dem in der Polizze genannten Endtermin der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Haushaltversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist die hierfür vereinbarte Prämie zu entrichten.

Teil H – Paket Garten – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017 ohne Abschluss einer Eigenheimversicherung

Die Bestimmungen zum „Paket Garten“ gelten ergänzend zu Teil A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn das „Paket Garten“ zu ERGO fürs Wohnen Basis 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt – sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart – die in der Polizze für das „Paket Garten“ ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird für alle im „Paket Garten“ angeführten Deckungen gemeinsam in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Artikel 68 – Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das „Paket Garten“?

Spielplatzeinrichtungen am versicherten Grundstück	✓
Gartengeräte und Gartenmöbel am versicherten Grundstück	✓
Gemauerter Gartengrill, Grillküchenblock oder sonstige mobile Gartengrills am versicherten Grundstück	✓
Fix im Boden verankerte Partyzelte oder Gartenlauben, mit dem Boden fest verbundene Sichtschutzverbauten und Gartenduschen am versicherten Grundstück	✓
Beleuchtungskörper, elektrische und gasbetriebene Heizstrahler, Statuen am versicherten Grundstück	✓
Garten- und Werkzeughütten bis 10m ² Nutzfläche am versicherten Grundstück	✓
Carports im Umkreis von 200 Meter zum versicherten Grundstück	✓
Ebenerdige Terrassen und Wege, Hauseinfahrten und Außenstiegen, Stützmauern, Brunnenanlagen, Zäune, Einfriedungen, Garten- und Garagentore, Bade- und Landungsstege (inkl. Eisstau) auf dem versicherten Grundstück	✓
Baugeräte und noch nicht fix verbaute Baubestandteile am versicherten Grundstück	✓
Solaranlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen inklusive Glasbruch am versicherten Grundstück	✓
Optische Beeinträchtigungen durch Hagel an Markisen, Rollläden, Außenjalousien und Sonnensegel am versicherten Grundstück	bis 50% der für das „Paket Garten“ gewählten Versicherungssumme
Kulturen auf dem versicherten Grundstück; Sichern, Entfernen, Entsorgen von Bäumen	✓
Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern sowie Sonderverglasungen auf dem versicherten Grundstück	✓
Erweitertes Umweltrisiko auch für Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten; inklusive eigenes Erdreich am versicherten Grundstück – Selbstbehalt 10% der gewählten Versicherungssumme für das „Paket Garten“	✓
Erweiterung der Privathaftpflicht auf Schadenersatzansprüche aus dem Innehaben und der Pflege des zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils	✓

1. Als Spielplatzeinrichtung am versicherten Grundstück verstehen wir typische Spielgeräte und Spieleinrichtungen für Kinder, welche vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Dazu zählen auch Outdoor-Trampolin, Tischtennistische, Fußballtore oder Basketballkörbe sowie aufblasbare Schwimmbecken.
2. Die Summenerweiterung für Gartengeräte und Gartenmöbel gilt für alle unter Artikel 27, Punkte 2.2.1 und 2.2.2 definierten Sachen.

3. Grill ist ein Gerät oder eine Einrichtung zum Grillen von Fleisch, Fisch oder anderen Nahrungsmitteln. Wir versichern jede Art von Grills am versicherten Grundstück.
4. Gartenlauben sind kleine, seitlich offene Gebäude; Sichtschutzbauten sind einfache Bauwerke und dienen zur Wahrung der Privatsphäre im Garten. Beide sind aus Holz oder Metall gefertigt und befinden sich auf dem versicherten Grundstück. Unter einem Partyzelt verstehen wir ein Zelt in Form eines Gebäudes mit Dach und Seitenwänden aus Kunststoffplanen, die von Metallstangen gehalten und im Boden am versicherten Grundstück verankert sind. Wir versichern auch fix im Boden verankerte oder einbetonierte Gartenduschen am versicherten Grundstück.
5. Versichert gelten fix am Gebäude montierte oder fix im Boden befestigte Lampen oder Laternen – ohne Leuchtmittel – am versicherten Grundstück. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben mobile nicht fix mit dem Boden oder einem Gebäude verbundene Beleuchtungskörper. Versichert gelten auch elektrische und gasbetriebene Heizstrahler sowie Statuen ab einem Eigengewicht von 10 kg.
6. Versichert gelten Garten- und Werkzeughütten bis 10 m² Nutzfläche auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass Sie nicht Eigentümer des von Ihnen bewohnten Gebäudes sind. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
7. Versicherungsschutz besteht für von Ihnen benutzte und im Boden fix verankerte Carports – bzw. Ihrem Anteil an einem gemeinschaftlich verwendeten Carport – im Umkreis von 200 Meter zum versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass Sie nicht Eigentümer des von Ihnen bewohnten Gebäudes sind. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
8. Ebenerdige Terrassen und Wege, Hauseinfahrten und Außenstiegen, Stützmauern, Brunnenanlagen, Zäune und Einfriedungen, Garten- und Garagentore, Bade- und Landungsstege (inkl. Eisstau) auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass Sie nicht Eigentümer des von Ihnen bewohnten Gebäudes sind. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
9. Versichert gelten Baugeräte – bei einfachem Diebstahl bis maximal 3.000 Euro für alle Geräte zusammen je Schadenfall – und noch nicht fix verbaute Baubestandteile auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass Sie Eigentümer der Baubestandteile sind oder Ihnen unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden.
10. Mitversichert sind Schäden – inklusive Glasbruch – an fachmännisch aufgestellten und montierten Solaranlagen, Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass Sie nicht Eigentümer des von Ihnen bewohnten Gebäudes sind. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
11. Optische Schäden durch Hagel an Markisen, Rollläden, Außenjalousien und Sonnensegel am versicherten Grundstück gelten bis 50% der gewählten Versicherungssumme für das „Paket Garten“ mitversichert sofern eine Wiederherstellung bzw. Reparatur erfolgt. Voraussetzung ist, dass Sie nicht Eigentümer des von Ihnen bewohnten Gebäudes sind. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung. Als „optische Schäden“ definieren wir rein optische Beeinträchtigungen an den versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf Gebrauchsfähigkeit, Lebens- und Nutzungsdauer.
12. Am versicherten Grundstück befindliche pflanzliche Einfriedungen – als Sicht- und Zutrittschutz – sind mitversichert; Kulturen sind Bäume und Sträucher am versicherten Grundstück, nicht jedoch Blumen oder Gemüsepflanzen. Mitversichert sind auch die Kosten für das Sichern, Entfernen und Entsorgen von am versicherten Grundstück befindlichen Bäumen oder auf das versicherte Grundstück gestürzte Bäume, die durch ein versichertes Ereignis gemäß Artikel 26 beschädigt wurden oder umgestürzt sind. Voraussetzung ist, dass Sie nicht Eigentümer des von Ihnen bewohnten Gebäudes sind. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.

13. Gewächs- und Treibhäuser müssen mindestens einfach fundiert, von stabiler Konstruktion und begehbar sein; sie dürfen nur dem privaten Gebrauch dienen. Unter Sonderverglasungen verstehen wir: Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Pergolen und Carports – für diese gilt die Definition gemäß Punkt 7 – am versicherten Grundstück. Versichert sind Glasbruchschäden gemäß Artikel 26, Punkt 5. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeglasversicherung.
14. In Erweiterung zu Artikel 33, Punkt 12, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Verunreinigung vorerst auf das Erdreich des versicherten Grundstücks beschränkt ist und eine Verunreinigung des Grundwassers oder der benachbarten Grundstücke noch nicht erfolgt und eine drohende Gefahr dazu noch nicht absehbar ist. In diesem Fall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen für Ausheben und Entsorgen des verunreinigten Erdreichs sowie der verunreinigten Gebäudeteile. Weitere Aufwendungen zur Wiederherstellung des Vorzustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen sind nicht versichert. Für diese Deckung gilt ein Selbstbehalt von 10% der für das „Paket Garten“ gewählten Versicherungssumme vereinbart.
15. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ihre Schadenersatzverpflichtungen aus der Innenhabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung und Pflege des versicherten Grundstückes. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrang ist mitversichert.
Ergänzend zu Artikel 34 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des Grundstückseigentümers und -besitzers. Weiters gelten mitversichert Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln – sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt. Es gelten auch Personen mitversichert, die infolge Fruchtgenuss, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gilt nicht mitversichert.

Teil I – Paket Pool – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Die Bestimmungen zum „Paket Pool“ gelten ergänzend zu Teil A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn das „Paket Pool“ zu ERGO fürs Wohnen Basis 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt – sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart – die in der Polizze für das „Paket Pool“ ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird für alle im „Paket Pool“ angeführten Deckungen gemeinsam in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung und für den Fall, dass der betroffene Pool zu Ihrer Wohnung gehört.

Artikel 69 – Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das „Paket Pool“?

Indirekte Blitzschäden an der Schwimmbadelektronik	✓
Schäden an Schwimmbecken/Whirlpools – über oder unter Erdniveau – inklusive Überdachungen und Abdeckungen	✓
Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren zum oder vom Schwimmbecken/Whirlpool	✓
Gebäudeschäden durch austretendes Wasser aus einem Schwimmbecken/Whirlpool	✓

Unter Schwimmbecken/Whirlpool verstehen wir: Ganzjährig fix aufgestellte Schwimmbecken oder Whirlpools sowie Schwimmteiche oder Biotope auf dem versicherten Grundstück.

1. In Erweiterung zu Artikel 25 und Artikel 26, Punkt 1.1.3, gelten indirekte Blitzschäden auch an der Schwimmbadelektronik – das sind Pumpen, Schalt- und Steuertechnik, Poolbeleuchtung, Poolsauger und Poolheizung, Gegenstrom- und Entfeuchtungsanlage sowie Wasseraufbereitungstechnik – und deren Anschlussleitungen am versicherten Grundstück mitversichert.
2. Mitversichert gelten Schäden am Schwimmbecken/Whirlpool inklusive deren Überdachung, Abdeckung (auch Planen und Folien) und Poolumrandung.
3. In Erweiterung zu Artikel 26, Punkt 2, gelten auch Bruchschäden am Rohrsystem zum oder vom Schwimmbecken (auch eigener Kreislauf) mitversichert.
4. Wasseraustritt aus Schwimmbecken/Whirlpool ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus einem Pool. Schäden durch Planschwasser sind nicht mitversichert.

Teil J – Paket Pool inkl. Technik – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Die Bestimmungen zum „Paket Pool inkl. Technik“ gelten ergänzend zu Teil A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn das „Paket Pool inkl. Technik“ zu ERGO fürs Wohnen Basis 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt – sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart – die in der Polizze für das „Paket Pool inkl. Technik“ ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird für alle im „Paket Pool inkl. Technik“ angeführten Deckungen gemeinsam in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung und für den Fall, dass der betroffene Pool zu Ihrer Wohnung gehört.

Artikel 70 – Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das „Paket Pool inkl. Technik“?

Indirekte Blitzschäden an der Schwimmbadelektronik	✓
Schäden an Schwimmbecken/Whirlpools – über oder unter Erdniveau – inklusive Überdachungen und Abdeckungen	✓
Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren zum oder vom Schwimmbecken/Whirlpool	✓
Gebäudeschäden durch austretendes Wasser aus einem Schwimmbecken/Whirlpool	✓
Schwimmbadtechnik – Technikversicherung	✓

Unter Schwimmbecken/Whirlpool verstehen wir: Ganzjährig fix aufgestellte Schwimmbecken oder Whirlpools sowie Schwimmteiche oder Biotope auf dem versicherten Grundstück.

1. In Erweiterung zu Artikel 25 und Artikel 26, Punkt 1.1.3, gelten indirekte Blitzschäden auch an der Schwimmbadelektronik – das sind Pumpen, Schalt- und Steuertechnik, Poolbeleuchtung, Poolsauger und Poolheizung, Gegenstrom- und Entfeuchtungsanlage sowie Wasseraufbereitungstechnik – und deren Anschlussleitungen am versicherten Grundstück mitversichert.
2. Mitversichert gelten Schäden am Schwimmbecken/Whirlpool inklusive deren Überdachung, Abdeckung (auch Planen und Folien) und Poolumrandung.
3. In Erweiterung zu Artikel 26, Punkt 2, gelten auch Bruchschäden am Rohrsystem zum oder vom Schwimmbecken (auch eigener Kreislauf) mitversichert.
4. Wasseraustritt aus Schwimmbecken/Whirlpool ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus einem Pool. Schäden durch Planschwasser sind nicht mitversichert.
5. Zu den versicherten Sachen der Schwimmbadtechnik gehören sämtliche angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen, das sind: Pumpen, Schalt- und Steuertechnik, Poolbeleuchtung (exklusive Leuchtmittel), Poolsauger und Poolheizung, Gegenstrom- und Entfeuchtungsanlage, Wasseraufbereitungstechnik sowie Rohrleitungen über Erdniveau.

Der Versicherungsschutz für die Schwimmbad – Technikversicherung ist im Teil L beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Technikversicherung, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist (Rohbau). Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

Teil K – Technikversicherung – bei Abschluss ERGO fürs Wohnen Basis 2017

Die Bestimmungen zur „Technikversicherung“ gelten ergänzend zu Teil A bis F und L der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn eine „Technikversicherung“ zu ERGO fürs Wohnen Basis 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt – sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart – die in der Polizze für eine „Technikversicherung“ ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden anderweitigen Technikversicherung.

Artikel 71 – Welche Anlagen können versichert sein?

1. Photovoltaikanlage – Technikversicherung	sofern vereinbart
2. Heizungsanlage – Technikversicherung	sofern vereinbart
3. Haustechnik – Technikversicherung	sofern vereinbart

Die folgend beschriebenen Anlagen können jede für sich getrennt oder gemeinsam beantragt werden. In der Polizze ist die vereinbarte Variante bzw. die vereinbarte Anlage ausgewiesen.

1. Photovoltaikanlagen

Versicherte Sache ist die zu dem Wohngebäude gehörende Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung, sofern Sie Eigentümer dieser Anlage sind. Zu den versicherten Sachen einer Photovoltaikanlage zählen die Photovoltaikmodule inklusive Tragekonstruktion, Wechselrichter, Laderichter und Akkumulatoren, Überspannungsschutzeinrichtungen und Verkabelungen, Einspeise- und Bezugszähler, Mess-, Steuer- und Regelungskomponenten.

Der Versicherungsschutz für die Photovoltaikanlage – Technikversicherung ist im Teil L beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Technikversicherung, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist (Rohbau). Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

2. Heizungsanlagen

Versicherte Sache ist die gesamte privat genutzte Heizungsanlage sofern Sie Eigentümer dieser Anlage sind. Zu den versicherten Sachen zählen: Heizungsanlage inkl. Kessel, Brenner, Warmwasseraufbereitung, Armaturen, Pumpen, Regeltechnik, Beschickungsanlage, samt zugehörigen Radiatoren und Rohrleitungen; Kamin- und Kachelofen, Durchlauferhitzer, Kombithermen und Thermostate; Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen samt Rohrleitungen; thermische Solaranlagen inklusive Kollektoren, Regelungsanlage, Solarkreispumpen und Temperaturfühler; Speichereinheiten inklusive Rohrleitungen des Solarkreislaufes; Wärmepumpenanlagen.

Der Versicherungsschutz für die Heizungsanlage – Technikversicherung ist im Teil L beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Technikversicherung, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist (Rohbau). Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

Nicht versichert gelten elektrisch betrieben Herde, Backrohre und sonstige elektrisch betriebene Einzel-Heizungsgeräte (z.B. Ölraumheizung).

3. Haustechnik

Versicherte Sachen sind die zu dem Wohngebäude gehörenden elektronischen, elektrischen und elektromechanischen betriebenen Baubestandteile und Gebäudezubehör am versicherten Grundstück, sofern Sie Eigentümer dieser Anlage sind. Zu den versicherten Sachen zählen wir dabei Alarm-, Überwachungs- und Meldeanlagen, Gegensprechanlagen, Steuerung und Elektroantrieb für Tore, Schranken, Jalousien, Markisen und sonstige Beschattungen, Aufzug- und Treppenliftanlagen, fix montierte Sauna und Infrarotkabine, fix montierte Klima- sowie Lüftungsanlagen inklusive Wärmerückgewinnung, elektrische Wasserenthärtungsanlagen, zentrale Staubsaugeranlage, Smart-Home-Systeme im Haushalt.

Der Versicherungsschutz für die Haustechnik – Technikversicherung ist im Teil L beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Technikversicherung, wenn das zugehörige Gebäude sich in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist (Rohbau). Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

Teil L – Ergänzende Bedingungen für die Technikversicherung

Die Bestimmungen zur Technikversicherung gelten ergänzend zu Teil A bis F und J bis K der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn die jeweilige „Technikversicherung“ zu ERGO fürs Wohnen Basis 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt – sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart – die in der Polizze für eine „Technikversicherung“ ausgewiesene Versicherungssumme.

Artikel 72 – Welche Sachen sind versichert, welche sind nicht versichert?

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in den beantragten Paketen

- 1.1. Schwimmbadtechnik gemäß Teil J, Artikel 70, Punkt 5
- 1.2. Photovoltaikanlagen gemäß Teil K, Artikel 71, Punkt 1
- 1.3. Heizungsanlagen gemäß Teil K, Artikel 71, Punkt 2
- 1.4. Haustechnik gemäß Teil K, Artikel 71, Punkt 3

vereinbarten Sachen auf dem versicherten Grundstück. Welches Paket beantragt ist, finden Sie in gegenständlicher Polizze.

Die versicherten Geräte bzw. Anlagen gelten versichert, sobald sie in ihrer Gesamtheit betriebsfertig und vom Betreiber mängelfrei abgenommen worden sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des versicherten Grundstücks.

2. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, versichert.

3. Nicht versicherte Sachen

- 3.1. Zusatzgeräte und Reserveteile;
- 3.2. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 3.3 Werkzeuge aller Art.

Artikel 73 – Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vandalismus;
- 1.2. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 1.3. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 1.4. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

- 1.5. Tierverbiss;
 - 1.6. Wasser oder Feuchtigkeit;
 - 1.7. Wird die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Artikel 72, Punkt 2.2, versicherten Photovoltaikanlage durch einen Sachschaden – beschrieben in Teil B sowie in Artikel 73, Punkte 1.1 bis 1.6 – oder durch Abhandenkommen infolge Diebstahl, Einbruch-diebstahl, Raub oder Plünderung unterbrochen oder beeinträchtigt, so leisten wir als Entschädigung für einen Betriebsunterbrechungsschaden ein „Stromausfallgeld“ je Schadenfall bis 150 Euro.
2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für die versicherten Sachen und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
 3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

 - 3.1. durch grob fahrlässig oder durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten herbeigeführte Schäden;
 - 3.2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch;
 - 3.3. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 3.3.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 3.3.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 3.3.3. Erdbeben, Eruption, Sprengungen, Hochwasser, Überschwemmung, Überflutung; Lawinen, Erdsenkungen, Vermurung;
 - 3.3.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 - 3.4. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten,
 - 3.5. durch
 - 3.5.1. betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - 3.5.2. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - 3.5.3. korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - 3.5.4. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 - 3.5.5. Degradation, Alterung, Verschmutzung, Kratzer oder Leistungsminderung der Photovoltaikmodule und elektronischen Bauelemente;
 - 3.5.6. Befall und Fäulnis der Tragkonstruktionen aus Holz durch biologische Organismen (z.B. Pilze oder Hausschwamm); diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß 3.5.1. bis 3.5.6. bereits erneuerungsbedürftig waren;

- 3.6. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 3.7. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Besteht der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 67 VersVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadensersatz leistet.

Artikel 74 – Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- 1.1. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- 1.2. Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- 1.3. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Artikel 75 – Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 1.1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 1.2. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 1.3. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten auf Erstes Risiko versichert, sofern im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Ersatz dieser Kosten ist über alle Positionen gesamt mit 10% der Versicherungssumme limitiert.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2.1. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

2.1.1. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des versicherten Grundstücks befinden,

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage
- zu transportieren und dort zu beseitigen.

2.1.2. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

2.1.3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2.2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

2.2.1. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

2.2.2. Die Aufwendungen gemäß 2.2.1. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

2.2.3. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenen Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

2.2.4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers sind nicht versichert.

2.2.5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- 2.3. Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen, Bereitstellung eines Provisoriums. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
- 2.4. Rückbaukosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden muss, wenn die versicherte Anlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, z.B. für die Beseitigung von Fundamenten.
- 2.5. Kosten für schadensbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an den versicherten Sachen aufwenden muss, um Folgeschäden an Dächern oder Fassaden zu beseitigen.

Artikel 76 – Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

2.1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- 2.1.1. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- 2.1.2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- 2.1.3. De- und Remontagekosten;
- 2.1.4. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- 2.1.5. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- 2.1.6. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage.

2.2. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- 2.2.1. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln sowie Werkzeugen aller Art, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- 2.2.2. Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen sowie Akkumulatoren.

2.3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- 2.3.1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- 2.3.2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Wechselrichter, Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgetauscht, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
- 2.3.3. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 2.3.4. entgangener Gewinn;
- 2.3.5. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 2.3.6. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- 2.3.7. Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

4. Technologiefortschritt

Sind in einem Schadensfall die versicherten Sachen oder serienmäßig hierfür hergestellte Ersatzteile gleicher Leistung nicht mehr zu beziehen, werden abweichend von Abs. 2.3.2. die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für die nächst höhere am Markt noch erhältliche Leistungsklasse, maximal jedoch die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache ersetzt.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Abs. 2 bis 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungs-kosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

8. Selbstbeteiligung

Der nach den Punkten 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Artikel 77 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1.1. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls

1.1.1. die Anlage von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installieren zu lassen bzw. bei Selbstmontage die fachgerechte Errichtung nachweislich prüfen zu lassen. Dabei sind die Montage- und Errichtungshinweise des Herstellers zu beachten;

1.1.2. sicherzustellen, dass eine Outdoor-Anlage mit der gegebenenfalls vorhandenen Blitzschutzeinrichtung des Gebäudes verbunden ist;

1.1.3. den Wechselrichter und die Akkumulatoren vor Witterungseinflüssen (Sonne, Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis) und Taupunktunterschreitung zu schützen;

1.1.4. die geänderte Nutzung des Gebäudes dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

1.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

2.1. Bei Eintritt des Versicherungsfalls gelten die Bestimmungen gemäß Teil B, Artikel 30.

Artikel 78 – Wann endet der Versicherungsschutz der Technikversicherung?

Die Technikversicherung ist eine Zusatzversicherung zu Ihrer Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltvertrages ERGO fürs Wohnen.

Teil M – Elektrogeräteversicherung

Die Bestimmungen zur Elektrogeräteversicherung gelten ergänzend zu Teil B der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen Basis 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn diese Zusatzversicherung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 79 – Welche Sachen sind versichert, welche sind nicht versichert?

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle im Haushalt verwendeten Elektrogeräte, die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz) stehen oder unter Eigentumsvorbehalt an die vorgenannten Personen übergeben wurden.

Dazu zählen:

- 1.1. Computer, Computerperipherie (Drucker, Scanner, Monitor), Laptops
- 1.2. TV-, DVD-, SAT-, Video- und Audiogeräte, Heimkino, Soundbar, Blu-ray Player
- 1.3. HIFI-Systeme inkl. Dolby Surround
- 1.4. Fax-, Anrufbeantworter- und Stand-Telefongeräte
- 1.5. Haushaltsgeräte: jede Art von elektrischen Koch- und Küchengeräten, Kühl- und Gefrier- und Weinschränke, Waschmaschine, Wäschetrockner und Geschirrspüler, elektrische Geräte zur Raumpflege, Bügemaschinen
- 1.6. Spielekonsolen

2. Nicht versicherte Sachen

- 2.1. Externe Datenträger, Software und Daten
- 2.2. Armbanduhren und Fitnessbänder
- 2.3. Navigationsgeräte, Digital- und Videokamera
- 2.4. Mobiltelefone, Smartphone und Tablets
- 2.5. Elektroinstallationen, Schalter, Regler, Sicherungen und Beleuchtungskörper
- 2.6. Pumpen, Steuer- und Regelgeräte für Warmwasser-, Heiz- und Klimaanlagen
- 2.7. Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile aller Art; sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen
- 2.8. defekt angelieferte Geräte, sowie Serienfehler des Herstellers
- 2.9. alle ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienende Elektrogeräte

Artikel 80 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versicherungsschutz besteht für die versicherten Sachen bei plötzlichen und unvorhergesehenen nachweislich von außen verursachten, Schäden durch
 - 1.1. Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - 1.2. unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke und Spannung;
 - 1.3. Material- und Herstellungsfehler;
 - 1.4. mechanisch von außen einwirkende Gewalt;
 - 1.5. bestimmungswidriges Eindringen von Flüssigkeiten aller Art;
 - 1.6. Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die eingetreten sind
 - 2.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben. Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung;
 - 2.2. durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden und Ihnen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 2.3. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Personen;
 - 2.4. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/ oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
 - 2.5. durch Abnützungs-, Alterungs- und Verschleißerscheinungen, auch vorzeitige;
 - 2.6. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 - 2.7. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 2.8. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (zum Beispiel: Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 2.9. durch Aufgabe der versicherten Sache;
 - 2.10. bei Transporten außerhalb des versicherten Risikoortes;
 - 2.11. durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;
 - 2.12. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandkosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
3. Nicht versichert sind auch Beeinträchtigungen der versicherten Sachen, die keine Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben.

Artikel 81 – Wo gilt die Versicherung?

Versicherungsschutz besteht ausschließlich an dem in der Polizze genannten versicherten Risikoort (Artikel 27, Punkt 1). Werden die versicherten Sachen von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.

Artikel 82 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Versicherungswert
 - 1.1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.) am Schadentag.
 - 1.2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

2. Ersatzleistung für versicherte Sachen

Wir ersetzen Ihnen im Rahmen der Höchsthaftungssumme jenen Schaden der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

- 2.1. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll, höchstens jedoch den Zeitwert. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile wird angerechnet).
- 2.2. Für zerstörte oder entwendete Sachen ersetzen wir die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens). Als zerstört gilt eine Sache auch, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert (siehe dazu auch die Zeitwertstaffel gemäß Punkt 2.3) am Schadentag erreichen oder übersteigen.
- 2.3. Die Entschädigungsleistung gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 ist mit den nachstehend angeführten Prozentsätzen der Wiederbeschaffungskosten am Tag des Schadens begrenzt (Zeitwertstaffel):

Im 1. Jahr nach Neuanschaffung	100% der Wiederbeschaffungskosten
Im 2. Jahr nach Neuanschaffung	90% der Wiederbeschaffungskosten
Im 3. Jahr nach Neuanschaffung	80% der Wiederbeschaffungskosten
Im 4. Jahr nach Neuanschaffung	70% der Wiederbeschaffungskosten
Im 5. Jahr nach Neuanschaffung	60% der Wiederbeschaffungskosten
Im 6. Jahr nach Neuanschaffung	50% der Wiederbeschaffungskosten
Im 7. Jahr nach Neuanschaffung	40% der Wiederbeschaffungskosten
Im 8. Jahr nach Neuanschaffung	30% der Wiederbeschaffungskosten
Nach dem 8. Jahr nach Neuanschaffung	20% der Wiederbeschaffungskosten

Der Nachweis des Gerätealters obliegt dem Versicherungsnehmer.

- 2.4. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
3. In jedem Schadenfall ist ein Selbstbehalt von € 70,00 selbst zu tragen.
4. Nicht ersetzt werden:
 - 4.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Serviceleistungen vorgenommen werden;
 - 4.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 4.3. Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).
5. Diese Versicherung gilt nur, wenn keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Artikel 83 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen

- sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.

Artikel 84 – Wann endet der Versicherungsschutz der Elektrogeräteversicherung?

Die Elektrogeräteversicherung ist eine Erweiterung Ihrer Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltvertrages ERGO fürs Wohnen.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz, Fassung vom 04.08.2017

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs.1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 16.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzugeben, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt:

§ 20.

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monates zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen:

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen:

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monates gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt ausübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war:

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus:

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40.

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt:

§ 51.

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung Ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64.

- (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) (Anm.: aufgehoben durch [BGBl. Nr. 509/1994](#))

§ 68a.

Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften des § 51 Abs. 1 und 2, des § 58 und der §§ 62, 67 und 68 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 96.

- (1) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
- (2) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monates seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (3) (Anm.: aufgehoben durch [BGBl. Nr. 509/1994](#))